

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Januar 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	29, 41, 42, 71	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	15, 53, 54
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	43, 44, 45, 46	Remmers, Ingrid (DIE LINKE.)	48, 64, 65, 66
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	2, 3, 4, 5	Renner, Martina (DIE LINKE.)	19
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	20
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)	6, 7	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Fricke, Otto (FDP)	55	Schäffler, Frank (FDP)	67
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	56	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 37
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	23, 24, 25
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 47, 73	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 31, 51, 52
Holm, Leif-Erik (AfD)	16, 33, 59, 60	Schwarzelühr-Sutter, Rita (SPD)	49
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 74	Sichert, Martin (AfD)	26, 27
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	8, 9, 17	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	28
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11, 12, 62	Teuteberg, Linda (FDP)	68, 69, 70
Kiziltepe, Cansel (SPD)	34, 35, 36	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Weeser, Sandra (FDP)	38
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	39, 40
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	63	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	32, 57
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 75		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Produktion von hoch angereichertem Uran durch den russischen Brennstoffproduzenten TVEL für den deutschen Forschungsreaktor FRM II	10
Herausgabe heiliger Masken der Kogi-Indianer aus Kolumbien durch das Ethnologische Museum Berlin	1	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Blockade von Häfen und Flughäfen im Jemen durch die von Saudi-Arabien geführte militärische Koalition	11
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)		Ankündigung des US-Präsidenten Donald Trump hinsichtlich der Belieferung der Ukraine mit Waffen	12
Verstärkung radikal-islamischer Strömungen in den Ländern Westafrikas und der Sahelzone auf Bestreben Saudi-Arabiens	2		
Motive für die Finanzierung der westafrikanischen Militärallianz „G5-Sahel“ durch Saudi-Arabien	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Rolle der Türkei beim Verstoß gegen US-Finanzsanktionen gegen den Iran durch einen türkisch-iranischen Geschäftsmann	4	Holm, Leif-Erik (AfD)	
Mögliche Steuerhinterziehung durch Angehörige des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan in den Jahren 2011 und 2012	4	Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Bundespolizisten seit 2015	13
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
Durchschnittliche Wartezeit für eine Visumbeantragung in deutschen Auslandsvertretungen weltweit	5	Erteilung von Flüchtlingsstatus für Asylsuchende bestimmter Länder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. Gerichte seit 2014	14
Durchschnittliche Wartezeit für eine Visumbeantragung in deutschen Auslandsvertretungen auf den Philippinen, in Russland sowie in Thailand	5	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Übermittlung von Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ nach Russland anlässlich des FIFA Confederations-Cup 2017	16
Visumanträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	6	Renner, Martina (DIE LINKE.)	
Regelung des Auswärtigen Amtes für afghanische Angehörige zur Beantragung eines Visums außerhalb Afghanistans auf Familienzusammenführung	6	Beschäftigte Mitarbeiter von Behörden des Bundes und der Länder beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	17
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	
Bewältigung der humanitären Krise in der Demokratischen Republik Kongo	8	Einsatz von Bundespolizisten am Bahnhof Elmshorn seit Oktober 2017	17
Monitoring zum Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte	9	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Russische Waffenlieferungen in die Zentralafrikanische Republik	9	Mögliche Spende von auf Treuhandkonten für Operationen zur Verfügung gestelltem Geld des Agenten Werner Mauss an den CDU-Kreisverband Cochem-Zell	18

	Seite
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verdachtsmeldung nach § 11 oder § 16 des Geldwäschegesetzes im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Mannschaftsbus von Borussia Dortmund im April 2017	19
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	
Aussage von Vertretern bestimmter Bundesbehörden vor dem sogenannten G20-Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft im Dezember 2017	20
Sichert, Martin (AfD)	
Anzahl der von Rechtsextremisten verübten Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte in den vergangenen fünf Jahren	21
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	
Mögliche Anschlagpläne gegen in Deutschland lebende türkische Oppositionelle bzw. Kritiker der türkischen Regierungspolitik	22
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	
Sicherstellung einer Warmmietenneutralität im Rahmen energetischer Sanierungen	23
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren seit 2003	24
Beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte	25
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	
Zahl der Zwangsräumungen von Wohnungen seit 2015	25
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Holm, Leif-Erik (AfD)	
Finanzhilfen nach § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern	26

	Seite
Kiziltepe, Cansel (SPD)	
Konstituierung der Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen des Brexit auf die Einführung der Finanztransaktionssteuer	27
Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf die Instrumente der Altersversorgung	27
Zeitplan für die Gespräche auf Ministerienebene zur Einführung der Finanztransaktionssteuer	28
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Untersuchung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wegen des Verdachts auf Insiderhandel im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Mannschaftsbus von Borussia Dortmund im April 2017	28
Weeser, Sandra (FDP)	
Finanzielle Förderung bei einer Konversion des ehemaligen Truppenübungsplatzes Stegskopf/Daaden in Rheinland-Pfalz	28
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
Verzögerung des Vertragsabschlusses zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Münster bezüglich des Verkaufs des Oxford- und York-Kasernen-Areals	29
Mögliche Reaktivierung des Oxford- und York-Kasernen-Areals in Münster aufgrund der geplanten Bundeswehraufstockung	30
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	
Sanierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen	30
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	
Verkaufsentscheidung zugunsten der Lufthansa AG im Bieterverfahren um die insolvente Fluggesellschaft Air Berlin	32
Gewährung einer Insolvenz in Eigenverwaltung für Air Berlin	33
Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte der Beschäftigten von Air Berlin von August bis Oktober 2017	34

	Seite		Seite
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Wegfall der Ökostrom-Umlage für Unter- nehmen bzw. Anlagen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	35	Fricke, Otto (FDP)	
Remmers, Ingrid (DIE LINKE.)		Ablehnung bestimmter Tätigkeiten im Rah- men des Internationalen Jugendfreiwilli- gendienstes durch das Bundesamt für Fami- lie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	43
Förderung von Elektrofahrrädern im Rah- men der Initiative „Förderung von For- schung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität“	36	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Schwarzelühr-Sutter, Rita (SPD)		Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	
Bundesmittle an das Unternehmen General Electric sowie verbundene Tochterunter- nehmen seit 2007	38	Einschätzungen zum Missbrauchs- und Ab- hängigkeitspotenzial des Cannabis-Wirk- stoffes Cannabidiol	44
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	
CO ₂ -Bilanzen der in Deutschland gewonne- nen bzw. nach Deutschland zur Energiege- winnung importierten Energieträger	39	Gesamtausgaben der gesetzlichen Kranken- versicherung für die elektronische Gesund- heitskarte sowie damit verbundener Infra- struktur	45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notifizierung des Entwurfs der Zweiund- zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung durch die EU-Kommission	40	Fortschreibung des Bundesschienenwege- ausbaugesetzes infolge der Baustellenhava- rie von Rastatt	46
Verkündung der Einundzwanzigsten Ver- ordnung zur Änderung der Bedarfsgegen- ständeverordnung	40	Holm, Leif-Erik (AfD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Zustand der Bundesautobahnen und Bun- desstraßen in Mecklenburg-Vorpommern....	47
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)		Abdeckung Mecklenburg-Vorpommerns mit dem LTE-Mobilfunkstandard	49
Nachweise und Behebung der Funktions- mängel bei der Fregatte „Baden-Württem- berg“	41	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vertrag zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem ADAC e. V. zum Absolvieren von Hubschrauber-Flug- stunden	42	Möglicher Parallelbetrieb von ICE und den Zügen der RE-10-Linie zwischen Hildes- heim und Hannover	50
		Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Förderung des Bauprojekts für die Trans- kontinentalbahn Bioceanico in Südamerika..	50
		Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	
		Streckenelektrifizierung der Bahn nach Ab- schaltung des Atomkraftwerkes Neckar- westheim II im Jahr 2022	51

	Seite		Seite
Remmers, Ingrid (DIE LINKE.)		Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Übertragung von Aufgaben der administra-		Mitarbeiter des Bundeskanzleramts und der	
tiven Fördermittelbearbeitung auf das For-		Bundesministerien in Bonn und Berlin zum	
schungszentrum Jülich durch den Bund	51	31. Dezember 2017	56
Vorzüge von Elektrofahrrädern gegenüber		Hoffmann, Bettina, Dr.	
elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen im		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
städtischen Bereich	52	Fördermittel des Werra-Ulster-Weser-	
Planungsziele zur Verkehrsmittelwahl im		Fonds für den Werra-Meißner-Kreis	57
Bereich des Personenverkehrs für das			
Jahr 2025	52		
Schäffler, Frank (FDP)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums	
Parkplatzsituation für Lkw entlang der		für wirtschaftliche Zusammenarbeit und	
Bundesautobahn 2 zwischen dem Kreuz		Entwicklung	
Rheda-Wiedenbrück und Veltheim	53		
Teuteberg, Linda (FDP)		Holtz, Ottmar von	
Stilllegung von Haltepunkten in Branden-		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
burg seit 2006	53	Neue Wirtschaftsbeziehungen mit Afrika	58
Regionalisierungsmittel zur Finanzierung		Nouripour, Omid	
des öffentlichen Personennahverkehrs in		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brandenburg seit 2006	54	Dialog mit Eritrea zum Thema Menschen-	
Regionalisierungsmittel für die Flächenlän-		rechte	59
der seit 2006	55		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums			
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-			
sicherheit			
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)			
Strategie zur sozialen Absicherung der			
energetischen Gebäudesanierung	56		

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des
Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Herausgabeanspruch zweier heiliger Masken der Kogi-Indianer aus Kolumbien, die in den letzten Jahren im Ethnologischen Museum Berlin verwahrt wurden, und teilt die Bundesregierung die Aussage des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Prof. Dr. Hermann Parzinger, es liege kein wirksames Herausgabeverlangen der Kogi-Indianer vor, auf welches reagiert werden müsste (www.zdf.de/dokumentation/jahrhundertprojekt-museumsinsel/die-indianer-kommen-berliner-schloss-humboldtforum-soll-ein-100.html)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und
Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 3. Januar 2018**

Die beiden genannten Kogi-Masken gelangten als Teil eines Skulpturenbestandes aus dem kolumbianischen San Agustín 1913 in die Sammlung des Ethnologischen Museums der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Ihr Aufenthaltsort ist der kolumbianischen Seite seit Jahrzehnten bekannt. Es liegt jedoch kein Rückgabeersuchen der kolumbianischen Regierung vor, auch wenn Mitglieder der Herkunftsgesellschaft der Kogi (Kágaba) in dem in der Frage zitierten Filmbeitrag eine Rückgabe der beiden Masken fordern.

Zuletzt gab es in den Jahren 2014/2015 Gespräche der Stiftung mit der Herkunftsgesellschaft der Kogi (Kágaba) über die Durchführung eines Rituals mit den Kogi-Masken. Dies musste aber aus konservatorischen Gründen abgelehnt werden. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat großes Verständnis dafür geäußert, dass die Fragen des Verbleibs der Kogi-Masken wieder thematisiert werden. Die Stiftung hat jede Form der Kooperation über die Skulpturen aus San Agustín und die Kogi-Masken in Berlin angeboten, bislang ohne konkretes Ergebnis von kolumbianischer Seite.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Saudi-Arabien auch in westafrikanischen Staaten und in der Sahelzone versucht, die bisher dort vorherrschende gemäßigte Spielart des Islam durch eine radikalere Variante der eigenen wahhabitischen Prägung, auf die sich islamistische Fundamentalistengruppen wie Gruppen wie Al-Shabaab, al-Qaida im Maghreb oder Boko Haram beziehen, zu ersetzen, so dass der vermehrte Einfluss Saudi-Arabiens eine Gefahr für seine freie Religionsausübung ist, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass Imame aus Saudi-Arabien in diesen Ländern einen fundamentalistischen Islam predigen, der nach Presseberichten den Nährboden für islamistisches Gedankengut wie beim Aufstand in Mali im Jahr 2012 bereitet (www.dw.com/de/afrikas-islam-spielball-der-saudis/a-41263558)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 3. Januar 2018**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse, dass sich die genannten Gruppen Al-Shabaab, al-Qaida im Maghreb und Boko Haram auf den von der Regierung Saudi-Arabiens vertretenen Islam wahhabitischen Prägung beziehen.

Der saudi-arabische Kronprinz Mohammad bin Salman tritt – auch öffentlich – für einen verstärkten Kampf seines Landes gegen den Dschihadismus sowie eine Rückkehr Saudi-Arabiens zu einem moderateren und toleranteren Islam ein. Zu den von Kronprinz Mohammad bin Salman angestoßenen Reformen mit dem Ziel einer Modernisierung Saudi-Arabiens gehört auch der Umbau der in Mekka beheimateten Muslim World League als wichtigste und finanzstärkste islamische Missionierungs- und Wohlfahrtsorganisation. Sie verfügt über ein weltweites Netzwerk, auch in Afrika. Zu den Aufgaben der Muslim World League gehört auch die Überwachung der Imame aus Saudi-Arabien und anderen Ländern, die in ihrem Auftrag unter anderem in den westafrikanischen Staaten und in der Sahelzone tätig sind.

Zu der Frage, ob Predigten von Imamen aus Saudi-Arabien ursächlich sind für Aufstände wie in Mali im Jahr 2012 liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

3. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob die Finanzzusage Saudi-Arabiens in Höhe von ca. 100 Mio. US-Dollar für die westafrikanische Militärallianz „G5-Sahel“ (Mali, Mauretanien, Niger, Burkina Faso und Tschad) zur vermeintlichen Bekämpfung dschihadistischer Elemente in der Region (www.africanews.com/2017/12/05/saudi-arabia-pledges-100-million-to-g5-sahel-force/) vor dem Hintergrund, dass sich nach Presseberichten die zu bekämpfenden Gruppen wie Al-Sbabaab, al-Qaida im Maghreb oder Boko Haram auf den saudischen Wahhabismus berufen sowie das saudische Königreich sowie private saudische Sponsoren die Förderung des islamischen Fundamentalismus in Afrika verantwortlich sind (www.dw.com/de/afrikas-islam-spielball-der-saudis/a-41263558), vordergründig dem Ziel dient, den Iran und dessen islamistische Verbündete zu bekämpfen, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, in welcher Höhe die Europäische Union die Militärallianz „G5-Sahel“ finanziell unterstützen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 2. Januar 2018**

Nach Medienberichten hat die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien in Aussicht gestellt, die „gemeinsame Einsatztruppe“ der Sahel-G5-Staaten zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität in den gemeinsamen Grenzregionen von Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad in den kommenden Jahren mit einem Finanzvolumen von bis zu 100 Mio. US-Dollar zu unterstützen. Über die Motivation der saudi-arabischen Regierung zur finanziellen Unterstützung der „gemeinsamen Einsatztruppe“ liegen der Bundesregierung keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

Zur Unterstützung der Europäischen Union für die „gemeinsame Einsatztruppe“ der Sahel-GS-Staaten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Ausbildungsstätte für Grenzschutzbeamte in der Sahel-Region zur Kontrolle von Migration nach Libyen“ verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/13487).

4. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstlich) über die im Zusammenhang mit dem Prozess gegen den türkisch-iranischen Geschäftsmann R. Z. in New York, dem vorgeworfen wird, durch Goldhandel mit dem Iran gegen US-Finanzsanktionen verstoßen zu haben (www.tagesschau.de/ausland/prozess-new-york-101.html), erhobenen Vorwürfe gegen die türkische Regierung einschließlich den damaligen Ministerpräsidenten und heutigen türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan, durch Kontakte, Schmiergelder und Geschenke involviert gewesen zu sein (DER SPIEGEL vom 12. August 2017), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Rolle von drei türkischen Staatsanwälten, gegen die nun die Türkei bei Interpol eine sogenannte Red Notice für drei flüchtige Staatsanwälte beantragt, die im Jahr 2013 Korruptionsermittlungen gegen mehrere Regierungspolitiker geleitet hatten (AFP vom 27. November 2017)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 4. Januar 2018**

Über die in den Medien vermittelten Informationen hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse zu dem in der Fragestellung geschilderten Sachverhalt vor.

5. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob Dokumente belegen, dass Verwandte vom türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan zwischen Dezember 2011 und Januar 2012 Millionen Dollar an eine Firma auf der Steueroase Isle of Man überwiesen haben sollen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 3. Januar 2018**

Über die in den Medien sowie im türkischen Parlament vermittelten Informationen hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zum Sachverhalt vor.

6. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)
- Wie groß ist die durchschnittliche Wartezeit für eine Visumbeantragung in deutschen Auslandsvertretungen weltweit, und wie lange dauert im Durchschnitt die Entscheidung über die Erteilung eines Visums zur Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt in Deutschland?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. Januar 2018**

Wartezeiten auf einen Termin für eine Visumbeantragung sind immer abhängig von der Nachfrage und den gerade zur Verfügung stehenden Bearbeitungskapazitäten an der jeweiligen Visastelle. Das Auswärtige Amt erhebt keine Daten, die die Berechnung einer durchschnittlichen Wartezeit weltweit ermöglichen würden.

Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Erteilung eines Visums zur Eheschließung wird nicht ermittelt, da die Bearbeitungszeit wesentlich von externen, einzelfallabhängig stark variierenden Faktoren wie Vollständigkeit der antragsbegründenden Unterlagen, Urkundenüberprüfungen und Bearbeitungszeiten bei Innenbehörden abhängt.

7. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)
- Wie groß ist die durchschnittliche Wartezeit für eine Visumbeantragung in den deutschen Auslandsvertretungen auf den Philippinen, in Russland sowie in Thailand, und wie lange dauert dort jeweils im Durchschnitt die Entscheidung über die Erteilung eines Visums zur Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt in Deutschland?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. Januar 2018**

An den Auslandsvertretungen in Russland und an der Botschaft Bangkok beträgt derzeit die Wartezeit auf einen Termin für eine Visumbeantragung zwecks Eheschließung und Daueraufenthalt in Deutschland weniger als zwei Wochen.

An der Botschaft Manila beträgt die Wartezeit auf einen Termin für eine Visumbeantragung zwecks Eheschließung und Daueraufenthalt in Deutschland wegen der hohen Nachfrage derzeit circa drei Monate.

Bei einem vollständigen Visumantrag liegt die Bearbeitungszeit in den Auslandsvertretungen in Russland und an den Botschaften in Bangkok und Manila in der Regel bei sechs bis zwölf Wochen. Hierbei ist zu beachten, dass die Auslandsvertretungen Visa zur Eheschließung bzw. zur Familienzusammenführung nur mit Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde erteilen dürfen. Bei tatsächlichen oder rechtlichen Besonderheiten, wie einer möglicherweise erforderlichen Urkundenprüfung oder konkreten Anhaltspunkten für eine Scheinehe, kann es zu einer mehrmonatigen Bearbeitungsdauer kommen.

8. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie setzt das Auswärtige Amt seine Ankündigung (vgl. Sachstandsbericht des Auswärtigen Amts vom 26. Mai 2017: „Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten“) praktisch um, Visumanträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten „bereits ab Anfang Januar 2018“ anzunehmen „von Personen, die erst ab dem 17. März 2018 familiennachzugsberechtigt sind“ (bitte einzelne Maßnahmen so konkret wie möglich darstellen), und was rät das Auswärtige Amt Betroffenen, die unter Berufung auf die geltende Gesetzeslage und die oben benannte Erklärung des Auswärtigen Amts einen Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ab Mitte März 2018 jetzt beanspruchen, aber durch aktuelle Diskussionen um eine mögliche erneute Änderung der Rechtslage verunsichert sind (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 5. Januar 2018**

Mit Blick auf § 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes, wonach die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 16. März 2018 endet, nehmen die Visastellen der hauptsächlich betroffenen Botschaften und Generalkonsulate derzeit Terminwünsche entgegen und registrieren sie. Das Auswärtige Amt wie die Auslandsvertretungen informieren und beraten Betroffene im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage.

9. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wieso wird laut einem mir vorliegenden Schreiben des Leiters des Parlaments- und Kabinettsreferats des Auswärtigen Amts vom 15. Dezember 2017 von afghanischen Angehörigen, die außerhalb Afghanistans ein Visum zum Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten afghanischen Flüchtlingen beantragen möchten, ein gewöhnlicher Aufenthalt (von mindestens sechs Monaten) im jeweiligen Drittland gefordert, obwohl hiervon in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/13156 noch keine Rede war und obwohl nach meiner Auffassung eine außergewöhnliche, nicht selbst verschuldete Notlage vorliegt, da die Betroffenen die deutsche Botschaft in Kabul seit dem Anschlag vom 31. Mai 2017 nicht mehr in Anspruch nehmen können (bitte nachvollziehbar darlegen), und wie viele Anträge auf Familiennachzug zu afghanischen Flüchtlingen bzw. Staatsangehörigen sind derzeit anhängig (bitte nach vor bzw. nach dem 31. Mai 2017 gestellten Anträgen bzw. entsprechenden Terminwünschen und dem betroffenen Drittland differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 5. Januar 2018**

Die Visastelle und die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft Kabul sind seit dem Bombenanschlag vom 31. Mai 2017 geschlossen. Deshalb gilt bis auf weiteres für afghanische Antragstellerinnen und Antragsteller, dass Schengen-Visa für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen mit dem Hauptreiseziel Deutschland an den Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in Neu Delhi, Islamabad, Istanbul und Dubai beantragt werden können.

Die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/13156 bezog sich ausdrücklich auf Schengen-Visa.

Für längere Aufenthalte – u. a. zur Familienzusammenführung – sind nationale Visa erforderlich. Hierfür gilt, dass grundsätzlich das Visum an der Auslandsvertretung zu beantragen ist, in deren Konsularbezirk die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. hierzu auch die Verwaltungsvorschrift zu § 71 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Um der Schließung der Visastelle und der Konsularabteilung der deutschen Botschaft Kabul Rechnung zu tragen, war eine neue Zuweisung der Zuständigkeit für Antragstellerinnen und Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan erforderlich. Demnach können Neuansträge afghanischer Staatsangehöriger auf nationale Visa an den deutschen Botschaften in Neu Delhi und Islamabad auch ohne einen vorangehenden gewöhnlichen Aufenthalt im jeweiligen Konsularbezirk gestellt werden.

Die grundsätzliche Beschränkung der Zuständigkeit ist auch sachlich gerechtfertigt, da für die Bearbeitung von Anträgen auf nationale Visa oftmals besondere Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind, etwa wenn es um die Beurteilung familienrechtlicher Sachverhalte und Dokumente geht. Die Botschaften Neu Delhi und Islamabad sind für die Annahme von Anträgen auf nationale Visa afghanischer Staatsangehöriger entsprechend unterrichtet und personell verstärkt worden.

Die Zahl der in Bearbeitung befindlichen Anträge auf Familiennachzug wird – wie schon in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/189 ausgeführt – nicht gesondert erfasst und kann innerhalb der gegebenen Frist mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden.

10. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der humanitären Krise in der Demokratischen Republik Kongo (www.taz.de/!5469766/), und welche Maßnahmen ergreift sie, um dazu beizutragen, dass die mehrfach verschobene Präsidentschaftswahl wie derzeit vorgesehen im Jahre 2018 stattfinden kann (<https://jungle.world/artikel/2017/48/mal-mit-mal-ohne-waffen>)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 8. Januar 2018**

Die Bundesregierung ist angesichts der Verschärfung der humanitären Krise in der Demokratischen Republik Kongo besorgt und verfolgt die Lage aufmerksam. Am 24. Oktober 2017 haben die Vereinten Nationen die Krise zur „Level-3-Krise“, der höchsten Krisenstufe, erklärt und die internationale Gemeinschaft zu einer Erhöhung der humanitären Hilfsleistungen aufgerufen. Die Bundesregierung hat zusätzliche Mittel für humanitäre Hilfsmaßnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie für den von den Vereinten Nationen verwalteten humanitären Gemeinschaftsfonds im Kongo bereitgestellt und damit humanitäre Hilfsmaßnahmen im Jahr 2017 mit rund 27 Mio. Euro gefördert. Schwerpunkte der Förderung sind Hilfs- und Schutzmaßnahmen für Binnenvertriebene, Gesundheitsversorgung und Nahrungsmittelnothilfe sowie humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen. Die Bundesregierung wird ihr humanitäres Engagement im Jahr 2018 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortsetzen.

Die Programme der Entwicklungszusammenarbeit wurden noch stärker auf die direkte Unterstützung der Bevölkerung ausgerichtet, zum Beispiel in den Sektoren Trinkwasserversorgung und Ernährungssicherung.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit ihren afrikanischen und europäischen Partnern ein erhebliches Interesse daran, dass der politische Prozess in der Demokratischen Republik Kongo einschließlich der vorgesehenen Wahlen das Land wieder zurück auf den verfassungsmäßig vorgesehenen Weg der Regierungsführung und von Frieden und Stabilität führt. Voraussetzung hierfür sind die Umsetzung insbesondere der vertrauensbildenden Maßnahmen des Silvesterabkommens und die Einhaltung des neuen Zeitplans für Wahlen. Die Bundesregierung und die Europäische Union sind bereit, glaubwürdige und inklusive Wahlen in Zusammenarbeit mit allen kongolesischen Akteuren und ihren Partnern zu unterstützen.

11. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch wen soll das im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verankerte Wirkungsmonitoring durchgeführt werden, und plant die Bundesregierung die tatsächliche menschenrechtliche Wirkung oder stattdessen den Bürokratieaufwand für die betroffenen Unternehmen durch den NAP in den Mittelpunkt des Monitorings zu stellen?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Januar 2018**

Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 bis 2020 (NAP) formuliert die Erwartung der Bundesregierung an alle Unternehmen, den im NAP beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte (menschenrechtliche Sorgfaltspflicht) in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen.

Das durch den NAP vorgegebene Monitoring soll den Umsetzungsstand der Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht durch in Deutschland ansässige Unternehmen mit über 500 Beschäftigten nach wissenschaftlichen Standards erheben und bewerten.

Die Leistungsbeschreibung des Monitorings sieht in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus dem NAP vor, dass die Ergebnisberichte qualitative Aussagen zur inhaltlichen Tiefe der Umsetzung, zu den Herausforderungen bei der Umsetzung sowie nach Möglichkeit auch zur Wirkung der Umsetzungsaktivitäten treffen. Der Bürokratieaufwand der Unternehmen wird durch das Monitoring nicht erfasst.

Das Auswärtige Amt veranlasst das Monitoring als für die Umsetzung des NAP federführendes Ressort innerhalb der Bundesregierung und als Vorsitz des Interministeriellen Ausschusses (IMA) Wirtschaft und Menschenrechte. Die Ausschreibung für das Monitoring wurde am 29. Dezember 2017 an die EU-Kommission zur Veröffentlichung übersandt. Erst nach Auswertung der Ausschreibungsergebnisse wird entschieden, wer das Monitoring durchführen wird.

12. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur von Russland erwirkten Ausnahmegenehmigung für Waffenlieferungen in die Zentralafrikanische Republik (www.taz.de/Russland-ruestet-Zentralafrika-auf/!5467709/), und teilt die Bundesregierung die Sorge, dass mögliche Waffenlieferungen in die Zentralafrikanische Republik die gewaltsamen Konflikte im Land weiter anheizen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 8. Januar 2018**

Da Deutschland derzeit nicht Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ist, liegen der Bundesregierung die Ausnahmeanträge an den Ausschuss des Sicherheitsrates zur Zentralafrikanischen Republik, der

mit der Resolution 2127 (2013) eingerichtet wurde, nicht vor. Die Bundesregierung kommentiert Einzelentscheidungen dieses Ausschusses, dem die 15 Mitglieder des Sicherheitsrates angehören, daher grundsätzlich nicht.

Der Ausschuss hat einen Bericht über seine Tätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 vorgelegt, der unter der Dokumentennummer der Vereinten Nationen S/2017/1090 veröffentlicht wurde. In diesem Bericht gibt der Ausschuss einen Überblick über die Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen.

13. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der seit den 1970er-Jahren bestehenden internationalen Nichtverbreitungsbemühungen wie zum Beispiel dem Umstellungsprogramm der USA zur Abkehr vom Einsatz von hoch angereichertem Uran (HEU) in Forschungsreaktoren – „Reduced Enrichment for Research and Test Reactors, RERTR“ – versucht, in Erfahrung zu bringen, ob der russische Brennstoffproduzent TVEL für die von ihm für den deutschen Forschungsreaktor FRM II produzierten HEU-Brennelemente alte HEU-Bestände verarbeitet oder neu produziertes HEU nutzt (falls nein, bitte mit Begründung; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/13696), und teilt sie meine Auffassung, dass der erste Absatz auf Seite 13 der online verfügbaren russischsprachigen Version des Jahresberichts 2012 des TVEL-Tochterunternehmens ECP ein Indiz für eine Wiederaufnahme der HEU-Produktion in Russland darstellt (falls nein, bitte mit Begründung)?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 10. Januar 2018**

Die technischen Anforderungen an den Brennstoff (hochangereichertes Uran, HEU) für den Forschungsreaktor FRM II enthalten keine Vorgaben über Herkunft und Produktionszeitpunkt des dafür verwendeten Rohmaterials. Diesbezügliche Auskünfte werden von russischer Seite nicht erteilt.

Die besonders hohen Qualitätsanforderungen an die Beschaffenheit von Brennstoffen für Forschungsreaktoren und schnelle Reaktoren erfordern besondere Verfahren.

Hierzu kann auch eine gesonderte Anreicherung zählen. Eine Wiederaufnahme der HEU-Produktion in Russland kann jedoch aus dem Bericht des TVEL-Tochterunternehmens ECP nach Auffassung der Bundesregierung nicht hergeleitet werden. Auch in der Fachwelt (beispielsweise „Arms Control Association“, „Nuclear Threat Initiative“) wird dieser Schluss unter Berücksichtigung der hohen in Russland vorhandenen Bestände von HEU aus früherer militärischer Nutzung nicht gezogen.

14. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die militärische Koalition unter Führung Saudi-Arabiens die am 6. November 2017 eingeleitete Verschärfung ihrer Blockade der Häfen und Flughäfen im Jemen nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile wieder vollständig zurückgenommen (vgl. www.telegraph.co.uk/news/2017/12/20/saudi-arabia-says-will-allow-food-fuel-shipments-yemen-uk-criticism/), und inwiefern sieht die Bundesregierung in der ggf. noch verbliebenen Blockade eine Verletzung des humanitären Völkerrechts?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 5. Januar 2018**

Die Bundesregierung begrüßt die von der Militärkoalition bereits unternommenen Schritte. Sie ruft weiterhin alle Konfliktparteien auf, noch verbleibende Hürden für den humanitären und kommerziellen Zugang zu jemenitischen Häfen und Flughäfen vollständig und dauerhaft aufzuheben. Hierzu gehört auch die Schaffung eines effizienten Mechanismus für die Erteilung von Einfahrtgenehmigungen, der von allen Parteien unterstützt wird, um sichere Importe nach Jemen zu beschleunigen.

Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet zum freien Durchlass von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung. Daneben ist auch der Durchlass von unentbehrlichen Lebensmitteln für Kinder und Schwangere zu gewährleisten. Alle Konfliktparteien sind völkerrechtlich verpflichtet, diese Grundregeln einzuhalten. Die Bundesregierung verfügt derzeit über keine eigenen Erkenntnisse, dass die Militärkoalition diese völkerrechtlichen Standards durch die verbleibenden Hindernisse missachten würde.

In der weiteren Antwort zu Frage 14 sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. Insofern könnte die Offenlegung der entsprechenden Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb ist die weitere Antwort in diesem konkreten Einzelfall als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern

zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „Geheim“ eingestuft und wird in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.¹

15. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung um eine Umsetzung der Ankündigung des US-Präsidenten Donald Trump, die Ukraine mit Waffen zu beliefern, zu verhindern und damit auch weiterhin – wie die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in einer gemeinsamen Erklärung mit Frankreichs Präsident Emmanuel Macron versichert – am Minsk-II-Abkommen festzuhalten (Handelsblatt vom 23. Dezember 2017)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 11. Januar 2018**

Die Bundesregierung hat seit Ausbruch des russisch-ukrainischen Konflikts in der Ostukraine stets die Notwendigkeit seiner friedlichen Beilegung betont. Die Seiten haben sich in den Minsker Abkommen auf den Weg hierhin geeinigt.

Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung der Minsker Abkommen weiterhin, u. a. auch im Rahmen ihres gemeinsamen Engagements mit Frankreich im „Normandie-Format“. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich unmissverständlich zu den Minsker Abkommen bekannt.

Die Bundesregierung ist sich in ihrer Unterstützung für die Minsker Abkommen als Grundlage einer friedlichen Konfliktbeilegung mit der Regierung der Vereinigten Staaten einig.

¹ Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 5. Januar 2018 als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

16. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Wie viele Bundespolizisten haben in den Jahren 2015, 2016 und 2017 den Dienst außerplanmäßig verlassen, und welche Gründe wurden dafür angegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Januar 2018

Die außerplanmäßigen Personalabgänge im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei für die Jahre 2015, 2016 und 2017 können der beigefügten tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Die Personalstatistik der Bundespolizei für den Monat Dezember 2017 befindet sich derzeit noch in der Erstellung, sodass die beigefügte Übersicht für das Jahr 2017 bislang nur den Zeitraum Januar bis November umfasst.

Anlage

Ausgeschiedene aus dem Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei nach Gründen				
Stand: 1. Dezember 2017	2015	2016	2017	Gesamt
Entlassung kraft Gesetzes (§ 31 ff. BBG)	11	3		14
Entlassung auf eigenes Verlangen (§ 33 BBG)	34	51	60	145
Verlust der Beamtenrechte (§ 41 BBG)	1	3	3	7
Versetzung in den Ruhestand (§ 44 und 52 BBG)	95	110	123	328
Entfernung aus dem Dienst (§ 10 BDG)		2	1	3
Ableben	34	34	24	92
Versetzung zur Länderpolizei	33	34	26	93
Versetzung zu anderen Behörden außerhalb BPOL	20	18	17	55
Statuswechsel	15	9	14	38
Gesamt	243	264	268	775

17. Abgeordnete
Ulla Jelpke
 (DIE LINKE.)

Wie viele Flüchtlingsstatus für syrische, irakische, afghanische bzw. eritreische (bitte differenzieren) Asylsuchende, die mit einem Anspruch auf einen privilegierten Familiennachzug verbunden sind (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention und von Mitte 2015 bis Frühjahr 2016 auch subsidiär Schutzberechtigte), sind seit 2014 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. die Gerichte erteilt worden (bitte so differenziert wie möglich darstellen), und wie viele Visa zur Familienzusammenführung mit in Deutschland lebenden syrischen, irakischen, afghanischen bzw. eritreischen (bitte differenzieren) Flüchtlingen bzw. Staatsangehörigen sind in diesem Zeitraum in den jeweiligen Herkunftsstaaten und ihren Anrainern erteilt worden bzw. noch absehbar (Personen mit einem Wartetermin zur Visumsbeantragung)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
 vom 8. Januar 2018**

Anmerkung: Grundsätzlich gilt, dass nicht jede Person, die einen Schutzstatus erhält, auch einen Anspruch auf so genannten privilegierten Familiennachzug hat. Dieser wird nach den geltenden Vorschriften gewährt.

	Entscheidung durch BAMF			Entscheidung durch Gericht		
Zeitraum:	01.01. – 31.12.2014			01.01. – 31.12.2014		
HKL	Anerkennungen als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG*	Anerkennungen als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG*
Eritrea	36	709	-	1	31	-
Afghanistan	87	1.939	-	11	330	-
Irak	60	3.161	-	1	123	-
Syrien	1.489	19.018	-	35	972	-

* Diese Statusgruppe hatte erst ab dem 1. August 2015 ein Recht auf privilegierten Familiennachzug.

	Entscheidung durch BAMF			Entscheidung durch Gericht		
Zeitraum:	01.01. – 31.12.2015		01.08. – 31.12.2015*	01.01. – 31.12.2015		01.08. – 31.12.2015*
HKL	Anerkennungen als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Anerkennungen als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG
Eritrea	44	8.870	206	2	47	-
Afghanistan	48	1.660	148	2	236	38
Irak	157	14.353	181	1	28	2
Syrien	1.167	99.970	9	10	219	-

* Diese Statusgruppe hatte erst ab dem 1. August 2015 ein Recht auf privilegierten Familiennachzug.

	Entscheidung durch BAMF			Entscheidung durch Gericht		
Zeitraum:	01.01. – 31.12.2016		01.01. – 31.03.2016*	01.01. – 31.12.2016		01.01. – 31.03.2016*
HKL	Anerkennungen als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Anerkennungen als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG
Eritrea	109	16.557	33	-	73	-
Afghanistan	80	13.733	147	3	265	29
Irak	247	36.554	258	-	25	3
Syrien	756	165.764	573	3	5.797	-

* Vom 18.03.-31.12.2016 bestand kein Recht auf privilegierten Familiennachzug.

	Entscheidung durch BAMF			Entscheidung durch Gericht		
Zeitraum:	01.01. – 30.11.2017			01.01. – 31.10.2017		
HKL	Anerkennungen als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG*	Anerkennungen als Asylberechtigter gem. Art. 16a GG	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG*
Eritrea	571	9.050	-	-	212	-
Afghanistan	100	17.382	-	5	782	-
Irak	327	23.618	-	-	397	-
Syrien	695	32.773	-	16	16.348	-

* In diesem Zeitraum bestand kein Recht auf privilegierten Familiennachzug.

Seit dem Jahr 2014 wurden Visa zur Familienzusammenführung mit in Deutschland lebenden syrischen, irakischen, afghanischen und eritreischen Staatsangehörigen wie folgt erteilt:

	2014	2015	2016	1.-3. Q 2017
SYR	9.750	21.376	39.855	32.651
IRQ	Keine Erfassung	2.773	8.299	7.765
AFG	932	1.069	1.137	767
ERI	Keine Erfassung	Keine Erfassung	263	254

Bis Anfang Dezember 2017 wurden Terminanfragen für 46 475 Personen zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten an den Auslandsvertretungen in Amman, Beirut, Erbil, Istanbul, Izmir und Kairo registriert. Zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug zu irakischen Schutzberechtigten wurden rd. 3 900 Personen mit einer Terminanfrage an den Auslandsvertretungen in Amman, Ankara und Erbil registriert. An den Auslandsvertretungen in Islamabad und Neu Delhi wurden rd. 1 000 Personen mit einer Terminanfrage zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug zu afghanischen Schutzberechtigten registriert.

Diese Zahlen lassen jedoch keinen zuverlässigen Rückschluss auf die Zahl der potenziellen Visa zum Familiennachzug zu, insbesondere enthalten sie zum Beispiel auch Termine mehrerer Familienangehöriger sowie Mehrfachregistrierungen.

18. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wurden anlässlich des FIFA Confederations-Cup 2017 Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ nach Russland übermittelt, und liegt für die FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2018 bereits ein Datenübermittlungsersuchen der russischen Sicherheitsbehörden vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Januar 2018

Die Bundespolizei hat im Sinne der Fragestellung auf Grundlage der bereichsspezifischen Datenübermittlungsvorschriften des Bundespolizeigesetzes anlässlich des FIFA Confederations-Cup 2017 in fünf konkreten Einzelfällen Daten an die russische Grenzbehörde übermittelt.

Ein offizielles Ersuchen der Russischen Föderation zur Übermittlung von Daten aus der Datei Gewalttäter Sport anlässlich der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2018 liegt der Bundesregierung sowie der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) bislang nicht vor.

19. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beamte und Mitarbeiter von welchen Behörden des Bundes und der Länder arbeiten beispielsweise auf Grundlage einer Abordnung o. Ä. beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 10. Januar 2018**

Derzeit sind fünf Beamte und zwei Tarifbeschäftigte aus den nachfolgend aufgeführten Behörden in das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) abgeordnet:

Stammdienststellen der in das BSI abgeordneten Beamten:
Bundesministerium der Verteidigung
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Bundesamt für Justiz
Bundesamt für Verfassungsschutz
Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Stammdienststellen der in das BSI abgeordneten Tarifbeschäftigten:
Informationstechnikzentrum Bund
Bundesverwaltungsamt.

20. Abgeordneter
**Dr. Ernst Dieter
Rossmann**
(SPD)
- An wie vielen Tagen in den Monaten Oktober, November und Dezember 2017 waren Beamte der Bundespolizei am Standort Bahnhof Elms-
horn präsent und im Einsatz?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. Januar 2018**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Hinweise hatte die Bundesregierung, dass das Geld, welches Werner Mauss auf in deutschen Sicherheitskreisen bekannten Treuhandkonten für „Operationen“ zur Verfügung gestellt wurde (www.tagesschau.de/inland/maus-steuerprozess-101.html), an den CDU-Kreisverband Cochem-Zell als Spende weitergereicht wurde (www.ardmediathek.de/tv/zur-Sache-Rheinland-Pfalz/Peter-Bleser-und-die-Mauss-Aff%C3%A4re/SWR-Rheinland-Pfalz/video?bcastId=6223218&documentId=48229672), und auf welche Grundlage stützt das Bundeskriminalamt seine Ansicht, dass Werner Mauss zu Unrecht im Besitz von Ausweispapieren für Tarnidentitäten ist, welche von der zuständigen Verbandsgemeinde im Landkreis Cochem-Zell ausgestellt wurden, in der Werner Mauss auch seinen Wohnsitz hat (www.volksfreund.de/nachrichten/rheinland-pfalz/rechtszweifel-an-namensaenderung-von-ex-agent-mauss_aid-6948596)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 10. Januar 2018**

Treuhandkonten:

Hinsichtlich der in Rede stehenden Treuhandkonten bleibt festzustellen, dass das Bundeskriminalamt durch ein Schreiben eines Rechtsanwaltes der Eheleute Mauss im September 2016 im Zusammenhang mit einem gegen Werner Mauss beim Landgericht Bochum anhängigen Strafverfahren erstmals Kenntnis über die angebliche Existenz des in Rede stehenden Fonds erlangt hat. Bis dahin war der angebliche Fonds dem Bundeskriminalamt unbekannt.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Existenz derartiger Treuhandkonten, Transaktionen im Zusammenhang mit diesen oder über daraus finanzierte Aktivitäten vor.

Tarnidentitäten:

Das Bundeskriminalamt hat Werner Mauss und seine Angehörigen in den 1970er- bzw. 1980er-Jahren aufgrund von unterschiedlichen Zusammenarbeitsanlässen zu Schutzzwecken mit verschiedenen Tarnidentitäten ausgestattet, an der Ausstattung mitgewirkt oder diese veranlasst. Grundlage war eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Werner Mauss und dem Bundeskriminalamt, die letztmalig 1981 angepasst wurde. Die auftragsgemäße Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und Werner Mauss wurde 1987 beendet.

Infolge der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt im Jahr 1987 liegt bei Werner Mauss und seinen Angehörigen keine Gefährdung aufgrund einer bestehenden Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren mehr vor. Dem Bundeskriminalamt liegen auch keine belastbaren Hinweise vor, die auf eine Gefährdung von Werner Mauss oder seiner Angehörigen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) hindeuten

und somit die Weiterführung von Zeugenschutzmaßnahmen oder auch nur die Ausstattung mit Tarnpersonalien rechtfertigen würden. Zudem sind zwischenzeitlich aufgrund von Veröffentlichungen in den Medien und dem Internet (zuletzt im Rahmen der Veröffentlichungen zu den sogenannten Panama Papers) die seinerzeit vom Bundeskriminalamt überlassenen Tarnpersonalien als öffentlich bekannt und somit für Schutzzwecke als objektiv untauglich anzusehen. Jedermann kann durch eine einfache Internetrecherche eine Verbindung zwischen den Klar- und Tarnpersonalien von Werner Mauss herstellen. Insofern wäre die Beibehaltung dieser Personalien bei einer unterstellten Gefährdungslage gerade nicht geeignet, eine Gefährdung zu minimieren oder auszuschließen.

Da aus Sicht des Bundeskriminalamts somit sämtliche Voraussetzungen zur fortgesetzten Ausstattung der Familie Mauss mit den Tarnidentitäten weggefallen sind, hat das Bundeskriminalamt im Februar 2017 die deutschen Sicherheitsbehörden angeschrieben und u. a. um Prüfung gebeten, ob aus dortiger Sicht Gründe für die Beibehaltung der Tarnpersonalien geltend gemacht werden. Dies war nicht der Fall. Da die Gründe der Ausstellung der Tarnpapiere entfallen sind bzw. nicht weiter fortbestehen, hat das Bundeskriminalamt die Eheleute Mauss im März 2017 mit Bescheid aufgefordert, die im Besitz befindlichen Tarnpersonalien unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzugeben. Hiergegen wurden Rechtsmittel eingelegt: Aktuell ist ein Verfahren am Verwaltungsgericht Wiesbaden anhängig.

22. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann und aufgrund welcher Norm erfolgte im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Mannschaftsbus von Borussia Dortmund am 11. April 2017 eine Verdachtsmeldung nach § 11 oder § 16 des Geldwäschegesetzes a. F. an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. Januar 2018**

Die Verdachtsmeldung der Commerzbank Gruppe an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – erfolgte am 13. April 2017 nach § 11 des Geldwäschegesetzes alte Fassung.

23. Abgeordneter
Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
- Trifft es zu, dass am 21. Dezember 2017 Vertreter des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundespresseamtes vor dem sogenannten G20-Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft aussagen sollten, aber nicht erschienen sind (Hamburger Abendblatt vom 21. Dezember 2017)?
24. Abgeordneter
Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
- Aus welchen Gründen sind diese Vertreter jeweils nicht erschienen?
25. Abgeordneter
Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
- Weigern sich die genannten Behörden generell vor Landesparlamenten auszusagen, und wenn ja, mit welcher Rechtsgrundlage?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. Januar 2018**

Die Fragen 23 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt die parlamentarische Aufarbeitung der Ereignisse rund um den G20-Gipfel in Hamburg. Dies gilt – unter der Maßgabe der Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes – auch für den sogenannten G20-Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft. Für dessen Sitzung am 21. Dezember 2017 waren unter anderem die Tagesordnungspunkte

- TOP 1. a): Aufgabenteilung und Abstimmungsprozesse über die Grenzen Deutschlands hinaus (polizeiliche Zusammenarbeit sowie Zusammenarbeit der Geheimdienste unter besonderer Berücksichtigung von Erkenntnissen zu linksextremistischen Gewalttätern) und
- TOP 1. b): Entzug der Akkreditierung von Medienvertretern unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange

vorgesehen. Zu beiden Tagesordnungspunkten waren Vertreterinnen bzw. Vertreter von Bundesbehörden eingeladen.

Die Bundesregierung hat dem Sonderausschuss mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. Dezember 2017 zugesagt, die für TOP 1. a) vorgesehenen Expertinnen bzw. Experten aus seinen Geschäftsbereichsbehörden als Auskunftspersonen zu entsenden.

Weil die Anfrage des Sonderausschusses vergleichsweise kurzfristig übersandt worden war und weil einige der Eingeladenen bereits terminlich gebunden waren, hat die Bundesregierung gegenüber dem Sonderausschuss angeregt, die vorgesehenen Anhörungen in die zweite Januarhälfte 2018 zu verlegen.

Einer Entsendung der eingeladenen Vertreterinnen und Vertreter des Bundeskriminalamts als Auskunftspersonen zum TOP 1. b) konnte die Bundesregierung nicht zustimmen, da ausschließlich Bundesbehörden für die Akkreditierung von Medienvertretern zuständig waren und die parlamentarische Kontrolle insoweit ausschließlich dem Deutschen Bundestag unterliegt.

26. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD) Wie hoch war die Anzahl der von Rechtsextremisten nachweislich verübten Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte in den vergangenen fünf Jahren?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 9. Januar 2018**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit „nachweislich“ eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung gemeint ist.

Auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), der ausdrücklich politisch motivierte Delikte zum Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ erfasst, ist der Bundesregierung bekannt, dass in den Ländern eine Vielzahl von Verfahren gegen Rechtsextremisten wegen des Verdachts von Anschlägen auf Asylbewerberunterkünfte geführt werden. Einzelheiten ergeben sich aus den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen zu Protesten gegen und Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte (u. a. Bundestagsdrucksachen 18/13242, 18/12263, 18/11298, 18/10213, 18/9324, 18/8379 und 18/7465), die seit dem Jahr 2014 quartalsweise gestellt werden.

Aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt die Erteilung von Auskünften zu Verfahrensausgängen der Länder den ermittlungsführenden Staatsanwaltschaften und den Gerichten. Die Bundesregierung nimmt zu Länder-sachverhalten keine Stellung.

Soweit Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt wurden („Gruppe Freital“), ist eine (rechtskräftige) gerichtliche Entscheidung durch das Oberlandesgericht Dresden bislang nicht ergangen. Allerdings sind – nach der unverändert zugelassenen Anklage – ein Angeklagter in zwei Fällen und weitere sechs Angeklagte in einem Fall dringend verdächtig, einen Anschlag auf ein Asylbewerberwohnheim begangen zu haben.

27. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD) Werden den Rechtsextremisten auch Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte zugeordnet, die nicht nachweislich von diesen begangen wurden?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 9. Januar 2018**

Es liegt in der Natur von Strafverfahren, dass letztendlich das Gericht entscheidet, ob ein Angeklagter verurteilt wird oder nicht. Ob eine Tat

dem Angeklagten „nachweisbar“ ist, entscheidet das Gericht im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 261 der Strafprozessordnung (StPO).

Aber auch eine frühere „Zuordnung“ von Taten ist gesetzlich vorgesehen. Nach § 152 Absatz 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (sog. Anfangsverdacht). Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht, § 170 Absatz 1 StPO. Wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht, darf gegen ihn Untersuchungshaft angeordnet werden, § 112 Absatz 1 Satz 1 StPO.

28. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mutmaßliche Anschläge gegen in Deutschland lebende Oppositionelle aus der Türkei bzw. Kritikerinnen und Kritiker der türkischen Regierungspolitik mit Herkunftsbezug zur Türkei, und welche Vorkehrungen zum Schutz von mutmaßlich gefährdeten einzelnen Personen oder Personengruppen hat die Bundesregierung bislang getroffen (vgl. www.dw.com/de/anschlagspl%C3%A4ne-gegen-t%C3%BCrkischeoppositionelle-ernste-gefahr/a-41903870, www.focus.de/politik/ausland/auch-in-deutschland-justiz-prueft-vorwuerfe-machen-auftragsmoerder-jagd-auf-tuerkische-oppositionelle-in-europa_id_8072801.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Januar 2018

Der Bundesregierung ist die Fragegegenständliche Berichterstattung in türkischen und deutschen Medien bekannt. Darüber hinaus sind auch den Bundessicherheitsbehörden in der Vergangenheit wiederholt Gefährdungshinweise im Sinne der Fragestellung bekanntgeworden. Sie ließen sich bislang aber nicht verifizieren.

Die Antwort auf die Teilfrage, welche Kenntnisse der Bundesregierung hierzu vorliegen, kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die unbefugte Kenntnisnahme von Einzelheiten zum Erkenntnisauftreten der Bundessicherheitsbehörden in möglichen Gefährdungssachverhalten könnte sich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Methoden der Bundessicherheitsbehörden gezogen werden. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu solchen Erkenntnissen würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Bundessicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung führen. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigt, was wiederum die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Diese Informationen werden daher als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage gesondert übermittelt.²

Beim Aufkommen entsprechender Hinweise findet ein enger und unmittelbarer Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder statt. Polizei- und Verfassungsschutzbehörden gehen solchen Hinweisen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten intensiv nach.

Die Prüfung, ob und inwieweit einzelne Personen durch mögliche gewaltsame Aktivitäten fremder Nachrichtendienste konkret gefährdet sind und daher bestimmte polizeiliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden, obliegt grundsätzlich den Ländern. Diese bewerten die entsprechende Gefährdungslage in eigener Zuständigkeit und führen ggf. entsprechende Sensibilisierungsgespräche durch bzw. initiieren im Einzelfall angemessene Schutzmaßnahmen für die betreffenden Personen durch die jeweils örtlich zuständigen Landespolizeibehörden. Soweit es sich hierbei um Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes handelt, obliegt diese Aufgabe dem Bundeskriminalamt gemäß § 5 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

- | | |
|--|--|
| 29. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.) | Über welche Instrumente will die Bundesregierung bei der Ausgestaltung ihrer Förderinstrumente sowie der entsprechenden mietrechtlichen Regelungen eine Warmmietenneutralität im Rahmen energetischer Sanierungen sicherstellen, und falls sie eine Warmmietenneutralität nicht anstrebt, warum nicht? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 29. Dezember 2017

Über mögliche Änderungen bei der Ausgestaltung von Förderinstrumenten sowie mietrechtlicher Regelungen hinsichtlich energetischer Sanierungen wird nach Bildung einer neuen Bundesregierung zu entscheiden sein.

² Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Januar 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

30. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jährliche Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren seit 2003 entwickelt, und wie hoch war jeweils die durchschnittliche Schuldenhöhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 9. Januar 2018**

Auf Grundlage der nach § 2 des Insolvenzstatistikgesetzes (InsStatG) erfassten Erhebungsmerkmale kann folgendes mitgeteilt werden:

Zeitraum	Gesamtzahl der anhängigen Verbraucherinsolvenzverfahren (inkl. der Verfahren mit angenommenem Schuldenbereinigungsplan und der Verfahren, die mangels Masse abgewiesen wurden)	vorausvoraussichtliche Forderungshöhe in Millionen Euro	Quotient aus voraussichtlicher Forderungshöhe und Gesamtzahl der anhängigen Verbraucher-Insolvenzverfahren in Euro
2003	33.609	3.061,5	91.092
2004	49.123	3.669,7	74.704
2005	68.898	4.731,2	68.670
2006	96.586	5.886,8	60.949
2007	105.238	6.182,0	58.743
2008	98.140	5.659,7	57.670
2009	101.102	5.793,1	57.300
2010	108.798	6.269,9	57.629
2011	103.289	5.761,4	55.779
2012	97.608	5.352,4	54.836
2013	91.200	4.845,1	53.126
2014	86.298	4.721,4	54.710
2015	80.146	4.027,4	50.251
2016	77.238	3.597,3	46.574
Jan. - Sep. 2017	53.940	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt

Nach dem InsStatG wird lediglich die „voraussichtliche Höhe der Forderungen“ erfasst. Die in der letzten Spalte ausgewiesenen Zahlen wurden durch die Bildung des Quotienten aus der Höhe der voraussichtlichen Forderungen und der Gesamtzahl der Verfahren ermittelt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die tatsächliche Höhe der Forderungen von der voraussichtlichen Forderungshöhe abweicht, sind die in der letzten Spalte ausgewiesenen Zahlen allenfalls Annäherungswerte.

Die vorstehenden und auch weiteren Daten betreffend Insolvenzverfahren werden durch das Statistische Bundesamt (Destatis) auf dessen Internetseite www.destatis.de unter der Rubrik „Zahlen & Fakten > Gesamtwirtschaft & Umwelt > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen“ sowie in den unter der Rubrik „Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen, Wohnen > Vermögen, Schulden“ zu findenden Tabellen zur „Überschuldung privater Personen und Verbraucherinsolvenzen“ veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die abschließenden Zahlen für das Kalenderjahr 2017 werden erst im ersten Quartal des Kalenderjahres 2018 vorliegen und veröffentlicht werden.

31. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte am 15. Juli 2013 ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt, mit dem Ziel der Restschuldbefreiung nach drei Jahren (35 Prozent Mindestbefriedigungsquote der Gläubigerforderungen) bzw. nach fünf Jahren (bitte nach Antragsjahr aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. Januar 2018

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach drei bzw. fünf Jahren ist durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) geschaffen worden. Sie steht in Verfahren zur Verfügung, die ab dem 1. Juli 2014 beantragt wurden. Damit sind vorzeitige Restschuldbefreiungen nach drei Jahren seit dem 1. Juli 2017 möglich, wohingegen vorzeitige Restschuldbefreiungen nach fünf Jahren erst ab dem 1. Juli 2019 möglich sein werden.

Angaben zu Verfahren, in denen die Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt wurde, werden derzeit zum Zwecke der nach Artikel 107 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) gebotenen Evaluation des Gesetzes erhoben. Sie werden im Evaluationsbericht mitgeteilt werden.

32. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016 und 2017 (gegebenenfalls bislang im Jahresverlauf) bundesweit die Zahl der Zwangsräumungen (Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher) von Wohnungen dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. Januar 2018

Eine amtliche bundeseinheitliche Statistik zu der Zahl der Zwangsräumungen von Wohnungen wird nicht geführt. Die Anzahl der erteilten Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher auf Zwangsräumung wird

durch die Länder erfasst und als Jahresübersicht in der „Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung“ veröffentlicht. Im Jahr 2015 wurden danach 63 866 Räumungsaufträge erteilt, im Jahr 2016 betrug die Zahl der Räumungsaufträge 60 321; Angaben für das Jahr 2017 liegen noch nicht vor. Dabei wird bei den Vollstreckungsaufträgen an Gerichtsvollzieher nicht zwischen Räumungen von Wohnungen und Geschäftsräumen unterschieden. Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen wird nicht erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

33. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Auf welche Höhe belaufen sich bisher die zugesagten und ausgezahlten Finanzhilfen nach § 3 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern, und wie viele Anträge, über die noch nicht entschieden wurden, liegen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Januar 2018

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen gemäß § 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) 79 275 000 Euro Finanzhilfen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds für die in § 3 KInvFG festgelegten Förderbereiche zu. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 KInvFG stellt der Bund die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die konkrete Umsetzung des Förderprogramms obliegt – wie bei Finanzhilfen des Bundes vorgesehen – den Ländern, die somit auch über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheiden. Die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel wird vom Bundesministerium der Finanzen nach Abschluss der geförderten Maßnahmen überprüft.

Die Länder dürfen die Auszahlung der Bundesmittel anordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden (§ 6 Absatz 2 Satz 2 KInvFG). Zum Stand 31. Dezember 2017 wurden vom Land Mecklenburg-Vorpommern noch keine Mittel abgerufen.

Zum Stand der Umsetzung des Förderprogramms hat dies jedoch nur sehr begrenzte Aussagekraft. Über diesen informieren die Länder den Bund jährlich zum 30. Juni in Form aggregierter Übersichten. Demnach waren zum Stand Juni 2017 im Land Mecklenburg-Vorpommern 100 Prozent der zur Verfügung stehenden Bundesfinanzhilfen mit konkreten Projekten belegt. Zum Vorliegen von Förderanträgen und deren Status kann die Bundesregierung keine Angaben machen, da diese von den antragsberechtigten Kommunen ausschließlich beim jeweiligen Land gestellt werden, welches über die Förderfähigkeit der einzelnen Projekte entscheidet. Hierzu kann nur das Land Auskunft erteilen.

34. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Hat sich die im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit zur Einführung der Finanztransaktionssteuer (FTT) geplante Arbeitsgruppe zu den Auswirkungen des Brexit auf die Einführung der FTT nach Kenntnis der Bundesregierung bereits konstituiert, und wie gestaltet sich die Arbeitsplanung der Arbeitsgruppe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Januar 2018**

Deutschland hat einen Vertreter für die von den Ministern der Verstärkten Zusammenarbeit vorgesehene Expertengruppe benannt. Bislang wurde dieses Gremium nicht einberufen.

35. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Welche Erkenntnisse konnten bisher zu den Auswirkungen der FTT auf die Instrumente der Altersversorgung erlangt werden, und wann ist mit einer endgültigen Bewertung möglicher Auswirkungen durch die FTT zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Januar 2018**

Die Altersversorgung ist in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich ausgestaltet. Darüber hinaus hängt die Auswirkung einer Finanztransaktionssteuer auf den Bereich der Altersversorgung von Faktoren wie etwa der Bemessungsgrundlage, dem Steuersatz oder von etwaigen Steuerbefreiungen ab. Da der Steuersatz unter den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten noch nicht festgelegt ist und auch zuletzt im September 2017 keine Verständigung über eine mögliche Steuerbefreiung für den Bereich der Altersversorgung erzielt werden konnte, sind hierzu seitens der Bundesregierung derzeit keine Aussagen möglich. Deutschland setzt sich hierbei für Lösungen ein, die die Zustimmung aller beteiligten Mitgliedstaaten finden.

36. Abgeordnete
Cansel Kiziltepe
(SPD)
- Gibt es einen Zeitplan für die Gespräche auf Ministerebene zur Einführung der FTT im Jahr 2018, und wie gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung dieser Zeitplan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 9. Januar 2018

Die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten haben im September 2017 am Rande des Rates für Wirtschaft und Finanzen in Tallinn verabredet, zunächst die Ergebnisse der Expertengruppe abzuwarten.

37. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann und mit welchem Untersuchungsergebnis erfolgte im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Mannschaftsbus von Borussia Dortmund am 11. April 2017 eine Untersuchung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wegen des Verdachts auf Insiderhandel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 29. Dezember 2017

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) leitete im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Mannschaftsbus von Borussia Dortmund am 21. April 2017 eine förmliche Untersuchung wegen des Verdachts auf Insiderhandel ein. Nach deren Abschluss erstattete die BaFin am 22. Mai 2017 bei der Staatsanwaltschaft Dortmund Anzeige wegen des Verdachts auf Insiderhandel (Verstoß gegen die Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014).

38. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Welche Möglichkeiten zur finanziellen Förderung stehen dem Bund bei einer Konversion des ehemaligen Truppenübungsplatzes Stegskopf/Daaden in Rheinland-Pfalz (kommunale Erstzugriffsoption besteht bis zum 31. März 2018; www.ak-kurier.de/akkurier/www/artikel/62200-bund-kommt-kommune-beim-ehemaligen-kasernengelaeende-stegskopf-entgegen) zur Verfügung, und in welchem finanziellen Umfang würde eine solche Konversionsförderung erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn

vom 11. Januar 2018

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist grundsätzlich ermächtigt, den Bereich des ehemaligen Truppenlagers Stegskopf an die Belegenheitskommunen und -landkreise im Rahmen des Direkterwerbs (ohne Bieterverfahren) zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert zu

veräußern, wenn diese die Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigen und die künftige planungsrechtliche zivile Nutzung feststeht. Darüber hinaus ist gemäß Haushaltsvermerk Nr. 60.3 im Einzelplan 60, Kapitel 6004, Titel 121 01 des Bundeshaushaltsplans eine verbilligte Abgabe von Konversionsgrundstücken im Wege des Erstzugriffs an Gebietskörperschaften zugelassen. Der gutachterlich ermittelte Verkehrswert kann danach für die in der „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ genannten Nutzungsarten gemindert werden. Kaufpreisabschläge bis zu 50 Prozent bzw. 80 Prozent für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus des Kaufpreises sind möglich.

Die BImA leistet den Kommunen als den Planungsträgerinnen Unterstützung auch durch finanzielle Beteiligung an Potenzialanalysen oder Nutzungskonzepten. Bereits für zwei von den Kommunen in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudien (das ehemalige Truppenlager betreffend) hat die BImA die Hälfte der Kosten übernommen. Auch für eine ergänzende Untersuchung wird die BImA weitere Kosten tragen. Die Entwicklungskosten (beispielsweise Abrisskosten) werden zudem im Rahmen der Kaufpreisfindung wertmindernd berücksichtigt.

Jede erfolgreiche Konversion beruht auf einer partnerschaftlichen und transparenten Zusammenarbeit aller am Konversionsprozess Beteiligten. So ist die BImA der Kommune auch durch Verlängerung der Frist zur Ausübung der Erstzugriffsoption entgegengekommen. In der Konversion liegt ein Aufgabenschwerpunkt der BImA.

Mit dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeiteten und im Internet öffentlich zugänglichen „Praxisratgeber Militärkonversion“ werden den am Konversionsverfahren Beteiligten ausführliche Anregungen, Hilfestellungen und Hinweise zu Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt (www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2013/DL_Militaerkonversion.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

39. Abgeordneter
Hubertus Zdebil
(DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich der für Ende dieses Jahres angekündigte Vertragsabschluss zwischen der BImA und der Stadt Münster zum Verkauf der Oxford- und York-Areale bis über die erste Jahreshälfte 2018 hinaus verzögert, und was sind die Gründe für die bisherigen Verzögerungen der Vertragsverhandlungen (Quelle: www.wn.de/Muenster/3092427-Kasernen-Grundstuecke-Das-Warten-geht-weiter)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 5. Januar 2018**

Beim Verkauf von großen und sehr komplexen Konversionsliegenschaften ist es nicht ungewöhnlich, dass die konkrete Abstimmung von Einzelfragen sowie die Aufbereitung des Verkaufsgegenstandes einen längeren Zeitraum beansprucht. Die Benennung eines konkreten Zeitpunktes für den Abschluss eines notariellen Grundstückskaufvertrages ist erst

dann möglich, wenn alle Detailfragen zwischen den Beteiligten abschließend geklärt sind. Aus Sicht der eigenverantwortlich handelnden Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist mit dem Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über die York-Kaserne und die Oxford-Kaserne in der ersten Jahreshälfte 2018 zu rechnen.

40. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Schließt die Bundesregierung aus, dass die York- und Oxford-Areale in Münster im Rahmen der Pläne zur Bundeswehraufstockung reaktiviert werden oder anderweitige Verwertungspläne einem Verkauf an die Stadt Münster entgegenstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 5. Januar 2018**

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung hat die Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ursula von der Leyen am 10. Mai 2016 mit den Entscheidungen zur Trendwende Personal auf außen- und sicherheitspolitische Entwicklungen und die Herausforderungen der Zukunft der Bundeswehr reagiert. Ziel ist eine kontinuierliche, bedarfsorientierte Anpassung im Verständnis eines flexiblen Personalkörpers ohne feste Obergrenzen. Im Zuge der Realisierung zusätzlicher Bedarfe sind auch die bisher geplanten Rückgaben von Liegenschaften der Bundeswehr an die BImA ganzheitlich zu prüfen, in Einzelfällen zu hinterfragen und neu zu bewerten. Seitens der Bundeswehr bestehen keine Überlegungen zu einer eventuellen Nachnutzung der ehemals durch die britischen Gaststreitkräfte genutzten Oxford-Kaserne und York-Kaserne. Auch hat die BImA keine anderweitigen Verwertungspläne, die einem Verkauf an die Stadt Münster entgegenstehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

41. Abgeordneter
Lorenz Gösta Beutin
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung die gemeinsame Einschätzung des Deutschen Mieterbundes e. V. (DMB) und des GdW Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. für zutreffend, welche in ihrem Brief an die deutschen Mitglieder des Europaparlaments vom 6. Dezember 2017 gemacht wurde, und nach der eine Ausweitung der bereits in der geltenden EU-Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtenden 3-prozentige jährliche Sanierungsrate von Gebäuden im Besitz der Zentralregierung (entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 2012/27/EU) auf „public authority buildings“ („behördliche Gebäude“), wie sie im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europaparlaments am 28. November 2017 beschlossen wurde – im

Falle der Übernahme dieser Ausweitung in die novellierte Richtlinie – in Deutschland die 750 kommunalen und öffentlichen Wohnungsunternehmen mit 2,3 Millionen Wohnungen, einschließlich Sozialwohnungen, von der verpflichtenden Sanierungsrate mit Sanierungen auf mindestens dem Niveau der Energieeinsparverordnung (EnEV) betroffen sein könnten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 5. Januar 2018**

Die Europäische Kommission hat Ende 2016 einen Vorschlag zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) veröffentlicht. Hierzu hat der Rat im Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung erzielt. Weder der Vorschlag der Europäischen Kommission noch die allgemeine Ausrichtung sehen dabei eine Änderung bezüglich der Regelungen zur Sanierungspflicht öffentlicher Gebäude vor. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments hat sich am 28. November 2017 zu dem Kommissionsvorschlag geäußert. Er hat dabei einen Änderungsantrag zu Gebäuden öffentlicher Einrichtungen (Artikel 5 EED) angenommen.

Die Entscheidung des Europäischen Parlaments, ob der Antrag zu Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 in den Trilog eingebracht werden soll, bleibt zunächst abzuwarten. Im Falle einer Aufnahme in die Trilog-Verhandlungen seitens des Europäischen Parlaments würde die Bundesregierung hierzu eine ressortabgestimmte Position erarbeiten.

42. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung die gemeinsame Einschätzung des Deutschen Mieterbundes e. V. (DMB) und des GdW Bundesverband des deutschen Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. für zutreffend, welche in ihrem Brief an die deutschen Mitglieder des Europarlaments vom 6. Dezember 2017 gemacht wurde, und nach der eine Ausweitung der bereits in der geltenden EU-Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtenden 3-prozentige jährliche Sanierungsrate von Gebäuden im Besitz der Zentralregierung (entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 2012/27/EU) auf „public authority buildings“ („behördliche Gebäude“), wie sie im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europaparlaments am 28. November 2017 beschlossen wurde – im Falle der Übernahme dieser Ausweitung in die novellierte Richtlinie – eine Förderung der energetischen Gebäudesanierung für die genannten Gebäude gefährdet sei, da eine Förderung energetischer Modernisierung in Deutschland nur für freiwillige Maßnahmen gewährt werde, nicht

aber für verpflichtende, und demzufolge eine Förderung nur dann möglich sei, wenn der Standard der EnEV freiwillig überschritten werde, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 5. Januar 2018**

Die Entscheidung des Europäischen Parlaments, ob der Antrag zu Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 2 in den Trilog eingebracht werden soll, bleibt zunächst abzuwarten. Im Falle einer Aufnahme in die Trilog-Verhandlungen seitens des Europäischen Parlaments würde die Bundesregierung hierzu eine ressortabgestimmte Position erarbeiten und die Auswirkungen auf ordnungsrechtliche und förderpolitische Tatbestände prüfen. Aus heutiger Sicht wird davon ausgegangen, dass eine pauschalierte jährliche Sanierungsquote von 3 Prozent über alle betroffenen Gebäude keine Auswirkungen auf konkrete Fördertatbestände hätte.

43. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass im Bieterverfahren um die insolvente Fluggesellschaft Air Berlin Angebote von Bietern, deren Übernahme von Teilen Air Berlins keine kartellrechtlichen Bedenken hervorgerufen hätten, keine Berücksichtigung fänden und stattdessen die Verkaufsentscheidung zugunsten der Lufthansa AG getroffen wurde, vor dem Hintergrund, dass nunmehr die kartellrechtlichen Zweifel an einer Übernahme der Air Berlin-Tochter NIKI durch die Lufthansa AG seitens der EU bestätigt wurden und die Lufthansa AG ihr Verkaufsangebot inzwischen zurückzog (mit der Folge der Insolvenz der NIKI) und nunmehr auch die Rückzahlung des nach einer vom Bund gewährten Bürgschaft seitens der KfW gewährten Kredites an Air Berlin i. H. v. 150 Mio. Euro ungewiss ist (www.waz-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/Air-Berlin-zahlt-40-Millionen-Euro-zurueck), und wie schätzt die Bundesregierung nach der Entscheidung der Lufthansa AG, ihr Angebot für die NIKI zurückzuziehen, die Chancen auf Rückzahlung des an Air Berlin gewährten KfW-Kredites ein (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 10. Januar 2018**

Die Bundesregierung war und ist an den Verkaufsverhandlungen von Vermögenswerten der Air-Berlin-Gruppe nicht beteiligt. Der Verkaufsprozess wird im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durchgeführt. Eine Einflussnahme der Bundesregierung auf dieses Verfahren, das unter gerichtlicher Aufsicht nach Maßgabe insolvenzrechtlicher Vorgaben geführt wird, verbietet sich aus rechtsstaatlichen Gründen.

Die Bewertung von konkreten potenziellen Käufern im Hinblick auf zu erzielende Erlöse und regulatorische Erfordernisse, wie die fusionskontrollrechtliche Genehmigung, erfolgte durch den Insolvenzverwalter bzw. den Generalbevollmächtigten.

Der Sprecher der Bundesregierung hat am 13. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Entscheidung der EU-Kommission in puncto NIKI sehr bedauert. Die Bundesregierung hätte sich hier eine einvernehmliche Lösung zwischen der EU-Kommission und der Lufthansa AG gewünscht.

Zur Frage der Rückzahlung des Massekredits hat der Sprecher der Bundesregierung am 13. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass durch den unerwarteten Ausfall der Erlöse aus dem NIKI-Verkauf an die Lufthansa AG der vom Bund verbürgte Kredit der KfW an Air Berlin wohl nur zum Teil zurückgezahlt werden kann. Der Bund wird unter Beachtung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung alles tun, den Schaden für den Steuerzahler zu begrenzen. Bis zum 9. Januar 2018 sind Rückzahlungen in Höhe von rund 61 Mio. Euro erfolgt. Es wird von weiteren Rückzahlungen ausgegangen. Eine Aussage zum endgültigen Zeitpunkt und zur abschließenden Höhe der Rückzahlungen ist derzeit nicht möglich.

44. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass Air Berlin eine Insolvenz in Eigenverwaltung gewährt wurde – was in der Regel nur der Fall ist, wenn eine konkrete Sanierungsperspektive vorliegt (vgl. www.deutscheranwaltspiegel.de/insolvenz-in-eigenverwaltung-wann-ist-sie-sinnvoll/) –, und aus welchen Gründen sah die Bundesregierung ausweislich der Aussagen des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Matthias Machnig (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/airberlin-machnig-101.html) keine Sanierungsperspektive für Air Berlin als eigenständige Fluggesellschaft?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 10. Januar 2018**

Die Anordnung der Eigenverwaltung setzt nach § 270 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) voraus, dass sie vom Schuldner beantragt worden ist und dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Die Anordnungsvoraussetzungen werden durch das Insolvenzgericht geprüft, das nach § 270 Absatz 1 Satz 1 InsO die Eigenverwaltung anordnet. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen steht der Bundesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu.

Die Entscheidung über die Sanierungsperspektive ist durch das Unternehmen und den (damals vorläufigen) Sachwalter getroffen worden.

45. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)

Durch wen (bzw. welches Unternehmen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit unter den Voraussetzungen des § 170 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) von August bis Oktober 2017 die Arbeitsentgelte der Beschäftigten von Air Berlin vorfinanziert, und welchen Einfluss hat dieser „Vorfinanzierer“ auf Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens (z. B. durch direkte oder indirekte Mitwirkung in Insolvenzgremien) (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 10. Januar 2018**

Bei der Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes nach § 170 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) handelt es sich um ein sozialrechtliches Konstrukt. Der Vorfinanzierer hat aus diesem sozialrechtlichen Aspekt keine Möglichkeit auf Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens Einfluss zu nehmen. In der Regel handelt es sich bei Vorfinanzierern um Kreditinstitute. Diese können aus anderen Geschäftsbeziehungen Forderungen gegen den Schuldner haben und dadurch Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren wahrnehmen.

Bei der Angabe des vorfinanzierenden Kreditinstituts handelt es sich um eine schützenswerte Information im Interesse der Bank. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Bank andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.³

46. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat dieser „Vorfinanzierer“ nach Kenntnis der Bundesregierung Arbeitsentgelte vorfinanziert, und auf welche Höhe belaufen sich seine dadurch erworbenen Ansprüche auf Insolvenzgeld insgesamt (inklusive Sozialabgaben)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 10. Januar 2018**

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass im Rahmen der Air-Berlin-Insolvenzen Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe von ca. 56,5 Mio. Euro zu zahlen sein wird. Eine abschließende Bezifferung ist derzeit noch nicht möglich. Die Sozialversicherungsbeiträge sind kein Bestandteil von Vorfinanzierungen. Rückständige Sozialversicherungsbeiträge werden den Einzugsstellen nach

³ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. Januar 2018 als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimenschutzordnung eingesehen werden.

§ 175 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag direkt erstattet, ohne dass es einer Vorfinanzierung durch Dritte bedarf. Die Summe der rückständigen Sozialversicherungsbeiträge schätzt die Bundesagentur für Arbeit auf 22,6 Mio. Euro.

Bei der Angabe des vorfinanzierenden Kreditinstituts und der Höhe der vorfinanzierten Beträge handelt es sich um eine schützenswerte Information im Interesse der Bank und des Unternehmens. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Bank und des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.⁴

47. Abgeordnete
**Dr. Bettina
Hoffmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen bzw. Anlagen mit hoch-effizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Streichung der Ökostrom-Umlage zum 1. Januar 2017 betroffen (bitte unter Angabe der geschätzten Gesamtsumme an Belastungen für die Branche), und welche konkreten Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um dieses Problem zu lösen (bitte unter Angabe des Zeitrahmens)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 2. Januar 2018**

Am 23. Juli 2014 hat die Europäische Kommission das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG) genehmigt. Diese Entscheidung gewährte die beihilferechtliche Genehmigung für die die Eigenversorgung betreffenden Regelungen nur bis zum 31. Dezember 2017. Am 19. Dezember 2017 hat die Europäische Kommission die Verlängerung der Befreiung von der EEG-Umlage für Bestandsanlagen beihilferechtlich genehmigt. Damit ist der aktuell von den Unternehmen selbst erzeugte und verbrauchte Strom auch künftig weitestgehend von der Zahlung der EEG-Umlage befreit.

Die beihilferechtliche Genehmigung umfasst allerdings nicht die Regelung für neue KWK-Anlagen. Dies sind alle Anlagen, die seit dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden. Für diese Anlagen verlangt die Europäische Kommission vor einer Verlängerung der Genehmigung den Nachweis, dass auch unter den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen für diese Anlagen noch ein Förderbedarf besteht. Vorerst müssen die Betreiber der betroffenen Anlagen bei Eigenversorgung daher wie im Falle des Strombezugs aus dem Netz der allgemeinen Versorgung die volle EEG-Umlage zahlen, ab 1. Januar 2018 also 6,79 Cent/kWh statt 2,7 Cent/kWh im Falle einer Belastung mit 40 Prozent (bisherige Regelung). Die genaue Zahl der betroffenen Anlagen ist der Bundesregierung

⁴ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. Januar 2018 als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

nicht bekannt; dies gilt auch für die Branchenzugehörigkeit. Nach derzeitiger Einschätzung dürfte es sich um etwa 10 000 Anlagen handeln. Dabei geht es allerdings nach aktuellem Kenntnisstand zu 98 Prozent um Kleinanlagen, bei denen die Bundesregierung optimistisch ist, dass im Zuge einer beihilferechtlichen Neuregelung die bisherige Absenkung der EEG-Umlage auf 40 Prozent im Ergebnis beibehalten werden kann. Im Kern dürfte es daher um eine Größenordnung von ca. 200 seit August 2014 in Betrieb gegangene Anlagen gehen, für die gegebenenfalls eine neue Regelung gefunden werden muss.

Hierzu verhandelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der Europäischen Kommission, um baldmöglichst eine mit dem EU-Beihilferecht konforme Lösung zu finden, die einerseits eine etwaige Überförderung zurückführt und andererseits neue Belastungen so weit wie möglich vermeidet, die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sichert und Rechtssicherheit schafft.

48. Abgeordnete
Ingrid Remmers
(DIE LINKE.)

Warum enthält die Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität (Entwurf vom 7. Dezember 2017) Fördertatbestände für Elektromobilität auf Fahrradbasis, und mit welchen Förderprogrammen (Forschung und Entwicklung, Zuschüsse bei der Anschaffung von Personen- oder Lastenrädern etc.) fördert die Bundesregierung die Elektromobilität auf Fahrradbasis (bitte unter Angabe des jeweiligen Fördervolumens angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 9. Januar 2018**

Beim Übergang zu einer nachhaltigen Mobilität ist es entscheidend, auch neue Mobilitätskomponenten zu integrieren. Bezüglich der Fahrzeugtechnologie haben E-Bikes und Pedelecs im Allgemeinen bereits eine hohe Marktreife erreicht. Zu beobachten ist auch eine sehr gut eigenständige Marktentwicklung für Standard-Elektrofahrräder im Privatanutzersegment.

Die Bundesregierung berücksichtigt E-Bikes und Pedelecs unter anderem im Rahmen der Förderung von Elektromobilität. In Forschungs- und Demonstrationsvorhaben werden dabei vor allem Lösungen zur Einbindung von Pedelecs in Mobilitätskonzepte, die eine sinnvolle Kombination bei der Nutzung verschiedener Verkehrsmittel ermöglichen, und Lösungen für neue Ansätze hinsichtlich der Infrastruktur erprobt. Die in der Frage genannte gemeinsame Förderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat Elektromobilität auf Fahrradbasis nicht als Fördertatbestand, da andere Förderprogramme für diese Fragen bestehen.

So fördert die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans innovative Modellprojekte zu jährlich wechselnden Schwerpunktthemen. Im Jahr 2017 standen hierfür 4,2 Mio. Euro zur Verfügung. Für 2018 sieht der Regierungsentwurf 5 Mio. Euro vor. Elektromobilität war Themenschwerpunkt im Förderaufruf 2016. Die entsprechenden Modellprojekte befinden sich in der Umsetzung. Näheres findet sich unter <https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/praxis/nrvp-projekte>.

Über den Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) fördert die Bundesregierung modellhafte Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Radinfrastruktur, die unter anderem der verstärkten Nutzung von E-Bikes und Pedelecs zugutekommen. Gefördert werden zum Beispiel Ladestationen für E-Bikes und Pedelecs oder der Aufbau von Verleihsystemen für E-Lastenräder. Bisher sind in diesem Rahmen für 52 Vorhaben 77,6 Mio. Euro Förderung bewilligt worden. Nähere Informationen zu den bestehenden Projekten und zur weiteren Förderung sind unter www.klimaschutz.de/radverkehr zu finden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert darüber hinaus einzelne Projekte zur Technologieentwicklung von Elektromobilität auf Fahrradbasis sowie die Entwicklung von sicheren Mensch-Technik-Interaktions-Lösungen für die Alltagsmobilität (inkl. E-Bikes) im urbanen Raum:

- a) Projekt „VeloCité, Schlüsselkomponenten für die Mikroelektromobilität im innerstädtischen Individualverkehr“ (Dezember 2011 bis Mai 2015, 1,590 Mio. Euro Förderung) aus der Förderinitiative „Schlüsseltechnologien für die Elektromobilität – STROM“;
- b) Projekt „leichtLAST, Leichtes Lastenrad mit leistungsoptimiertem Antriebsstrang in Faserverbundbauweise“ (Januar 2016 bis Juni 2018, 1,487 Mio. Euro Förderung) aus der Förderinitiative „KMU-innovativ“;
- c) Vier Konzeptphasen mit jeweils 100 000 Euro Förderung (Dezember 2017 bis November 2018):
 - „ELEKTRON – Elektrisches Kleintransportrad als On-Demand-Service in Nahversorgung und -verkehr“;
 - „MoVeN – Modulare, vernetzte Nutzlastplattform“;
 - „SEC-Bike – Smarte, elektrische City-Bike Plattform für zentrale, urbane Verkehrswege“;
 - „TRANSFORMERS – Flexibler Einsatz autonomer Fahrradsysteme für Logistik- und Beförderungsaufgaben“ im Rahmen des Förderschwerpunkts „Individuelle und adaptive Technologien für eine vernetzte Mobilität“.

49. Abgeordnete
**Rita
Schwarzelühr-Sutter**
(SPD)
- Wie hoch waren im Zeitraum von 2007 bis 2017 die Mittel aus dem Bundeshaushalt, die im Rahmen der Forschungs- und Wirtschaftsförderung (beispielsweise Mittel zur Verbesserung der regionalen Wirtschaft – GRW –, Mittel im Rahmen von Verbundforschungsprojekten, Fördergelder im Rahmen des Europäischen Forschungsrahmenprogramms) an das Unternehmen GE sowie verbundene Tochterunternehmen zugesprochen wurden (bitte nach einzelnen Jahren aufgeschlüsselt)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 5. Januar 2018**

Soweit die Bundesregierung dies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ermitteln konnte, wurden von 2007 bis 2017 im Rahmen der Forschungs- und Wirtschaftsförderung Mittel in Höhe von 20 501 979,46 Euro aus dem Bundeshaushalt an das Unternehmen GE sowie verbundene Tochterunternehmen – im Fall der GRW über die Bundesländer – zugesprochen.

In der nachfolgenden Tabelle sind diese Mittel nach Jahren aufgeschlüsselt dargestellt:

Jahr	Betrag
2007	292.150,20 €
2008	427.870,95 €
2009	1.025.834,45 €
2010	947.839,23 €
2011	1.422.418,60 €
2012	926.198,31 €
2013	2.559.456,21 €
2014	7.146.191,07 €
2015	1.484.282,87 €
2016	2.216.911,21 €
2017	2.052.826,36 €
Summe	20.501.979,46 €

50. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die CO₂-Bilanzen (vollständiger „carbon footprint“ von der Förderung, über Transport und Verbrauch) der in Deutschland gewonnenen oder nach Deutschland zur Energiegewinnung importierten Energieträger (bei Import bitte nach Art der Gewinnung und des Imports und Region aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 2. Januar 2018**

Der Bundesregierung liegen zu den in der Frage angesprochenen CO₂-Bilanzen keine detaillierten Daten vor.

Bei CO₂-Emissionen von Brennstoffen können direkte und indirekte Emissionen unterschieden werden. Dabei umfassen die direkten Emissionen solche, die bei der Verbrennung des Brennstoffes zur Energieumwandlung freigesetzt werden. Diese werden mit spezifischen Emissionsfaktoren beschrieben, wie sie beispielsweise für verschiedene Brennstoffe im Zuge der Emissionsberichterstattung im Rahmen des Emissionshandels als Referenzwerte für Berechnungsfaktoren gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt werden.

In diesen Faktoren sind die indirekten Emissionen der sogenannten Vorkette nicht enthalten. Die Vorkette umfasst im Allgemeinen sämtliche Tätigkeiten von der Gewinnung über die Aufbereitung bis hin zum Transport eines Brennstoffes. Für die in Deutschland regelmäßig importierten und eingesetzten Brennstoffe – insbesondere Erdgase, Mineralöle und Steinkohle – können die der Vorkette zuzurechnenden Emissionen erheblich schwanken. Daher liegt der Bundesregierung eine abschließende Aufstellung und Quantifizierung hierzu nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

51. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wurde der im März 2017 an die Länder und Verbände übersandte Entwurf der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Mineralölverordnung“) nach mir vorliegenden Informationen bislang nicht der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt, und wann wird die Bundesregierung ihn zur Notifizierung bei der EU-Kommission einreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Januar 2018**

Im Anschluss an die Einholung schriftlicher Stellungnahmen zu dem überarbeiteten Entwurf der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Mineralölverordnung“) im März/April 2017 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Juli des letzten Jahres eine mündliche Anhörung zu dem Verordnungsentwurf durchgeführt. Einzelne, auf Basis der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen als sachgerecht angesehene Änderungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Die für eine Notifizierung des Verordnungsentwurfs bei der Europäischen Kommission erforderliche Ressortabstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Die Notifizierung ist nach Abschluss der Ressortabstimmung vorgesehen.

52. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung die Verkündung der bereits von der EU-Kommission notifizierten Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“) nach mir vorliegenden Informationen zurückgestellt, und für wann hat die EU-Kommission eine entsprechende europäische Maßnahme angekündigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Januar 2018**

Im Juli 2016 hatte das BMEL den Entwurf der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“) bei der Europäischen Kommission notifiziert. Im Nachgang teilte der EU-Kommissar Vytenis Andriukaitis in einem Schreiben an den Bundesminister für Landwirtschaft Christian Schmidt vom 23. November 2017 mit, dass die Beweggründe Deutschlands für eine Regelung bedruckter Lebensmittelkontaktmaterialien anerkannt würden und die Europäische Kommission daher beabsichtige, ca. im zweiten Quartal 2018 eine entsprechende EU-Maßnahme anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat das BMEL die weiteren Schritte zur Verkündung der Verordnung zunächst zurückgestellt, denn auch das BMEL hält auf Grund des globalen Handels eine EU-weite Maßnahme für zielführend. Der Bundesminister Christian Schmidt hat gegenüber der Europäischen Kommission aber auch deutlich gemacht, dass das nationale Vorhaben weiter vorangebracht wird, falls eine EU-Maßnahme doch nicht erlassen werde oder sich dies unangemessen verzögere.

Die Vorarbeiten für eine EU-Maßnahme laufen derzeit bei der Europäischen Kommission. Der Entwurf eines Regelungstextes liegt bislang noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

53. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Welche genauen Funktionsnachweise wurden („lange Liste der Mängel“, so der NDR am 22. Dezember 2017) – nach Informationen der Bundesregierung bzw. von nachgeordneten Behörden wie dem Bundesamt für Ausrüstung, Nutzung und Informationstechnik der Bundeswehr – bei der von der Bundeswehr wieder an die Arbeitsgemeinschaft (Arge) F125 (Thyssen Krupp Marine Systems – TKMS/Kiel –, zu dem Blohm + Voss gehört, und Lürssen – Bremen) zurückgegebene 650 Mio. Euro teure Fregatte „Baden-Württemberg“ nicht erbracht, und wie hoch sind die Kosten (für die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen) für die Nachbesserungen und die Verzögerung (Kieler Nachrichten, 22. Dezember 2017 und NDR, 22. Dezember 2017)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 9. Januar 2018

Die Arbeitsgemeinschaft F125 (Arge F125) hat den Funktionsnachweis „Waffe + Führungsmittel“ (FN W+F) als einen für die Abnahme wesentlichen Funktionsnachweis bisher nicht vertragskonform erbringen können. Der FN W+F beinhaltet u. a. Prüfungen von Waffen und Sensoren, insbesondere deren Schnittstellen untereinander, sowie von Kommunikations- und Führungsinformationssystemen inklusive deren Anbindung an die Systeme der Bundeswehr.

Die Verantwortung für die Fehleranalyse und -behebung trägt die Arge F125. Durch eine Wiederholung eines Funktionsnachweises entstehen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten für den Auftraggeber, da diese ein Bestandteil des Bau- und Liefervertrages der Fregatten Klasse 125 sind.

Im Rahmen der sogenannten Hilfeleistungen des Bundes sind im Bauvertrag Wiederholungen von Tests vorgesehen. Die für den Auftraggeber damit verbundenen Kosten, beispielsweise für die Gestellung von Luftzieldarstellungsmitteln, werden im Rahmen von militärischen Ausbildungsflügen grundsätzlich kostenneutral durchgeführt.

54. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Wie sehen die Details und der Umfang des Vertrages aus, den das Bundesministerium der Verteidigung für rund 21 Mio. Euro für 6 500 Flugstunden per Vertrag beim Automobilclub ADAC e. V. eingekauft hat, mit dem ab März 2018 Bundeswehripiloten am Truppenstandort im niedersächsischen Bückeburg auf Hubschraubern vom Typ EC 135 für ihre Basisausbildung bzw. zum Erhalt von Fluglizenzen die nötigen Stunden abfliegen sollen (DER SPIEGEL vom 23. Dezember 2017 und DIE ZEIT vom 23. Dezember 2017)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 11. Januar 2018**

Am 19. Dezember 2017 wurde mit der ADAC Luftfahrt Technik GmbH ein Vertrag geschlossen, in welchem sich die ADAC Luftfahrt Technik GmbH verpflichtet, der Bundeswehr vier Hubschrauber des Typs EC 135 zur Professionalisierung bereits ausgebildeter Hubschrauberführer-offiziere der Bundeswehr zum Gebrauch zu überlassen.

Die Leistungserbringung wird in Bückeburg vom 1. März 2018 bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen. In diesem Zeitraum ist die Bundeswehr berechtigt, die o. a. Hubschrauber für bis zu 6 500 Flugstunden zu nutzen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der erbrachten Flugstunden, wobei sich die Bundeswehr verpflichtet hat, mindestens die Hälfte der maximal möglichen Flugstunden in Anspruch zu nehmen.

Das Projekt hat ein Volumen von rund 21 Mio. Euro. Dieser Kostenrahmen wird jedoch durch den mit der ADAC Luftfahrt Technik GmbH geschlossenen Vertrag nicht vollständig ausgeschöpft. Das maximale Vertragsvolumen beträgt bei Inanspruchnahme aller möglichen Leistungen rund 19 Mio. Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

55. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)

Weshalb wurden und werden Platzanerkennungen im Rahmen des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD), den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bezuschusst, nach mir vorliegenden Informationen durch das zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wiederholt unter Hinweis auf den „missionarischen Charakter“ einer Einsatzstellentätigkeit abgelehnt hat, und nach welchen Maßstäben bemisst sich ein ablehnungswürdiger „missionarischer Charakter“ einer Einsatzstellentätigkeit im IJFD?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 4. Januar 2018**

Gemäß der Richtlinie zur Umsetzung des „IJFD“ vom 20. Dezember 2010, i. d. F. vom 17. April 2014 darf der IJFD nicht im Gegensatz zu den Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen (Kapitel I Absatz 6 Satz 2). Er fördert das Verständnis für andere Kulturen und den interkulturellen Dialog in einer von Globalisierung geprägten Welt (vgl. Kapitel I Absatz 6 Satz 1).

Ein Freiwilligen-Einsatz, der aus Bundesmitteln gefördert wird, ist außenpolitisch bedenklich, wenn er in einer Einrichtung erfolgt, die die religiöse Verkündigung in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellt, da Deutschland direkt mit der Entsendeorganisation in Verbindung gebracht werden kann. Eine solche Förderung widerspräche der weltanschaulichen Neutralität.

Die konkrete Prüfung, ob der Einsatz von IJFD-Freiwilligen im Gastland im Gegensatz zu den Interessen der Bundesrepublik Deutschland steht, obliegt dem Auswärtigen Amt und dessen örtlich zuständigen Auslandsvertretungen. Deren Stellungnahme wird im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Einrichtung als IJFD-Einsatzstelle angefordert.

Von den Auslandsvertretungen werden Bedenken geäußert, wenn einem Projekt nach Prüfung der Unterlagen und der Einsatzstelle vor Ort ein missionarischer Auftrag im religiösen Sinne zugrunde liegt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Einsatzstelle einer Kirche oder einer von einer Kirche betriebenen Einrichtung zugeordnet ist, die nach eigenen Angaben Missionstätigkeit im religiösen Sinne als ihre Aufgabe betrachtet. Ein wichtiges Kriterium ist etwa die Aussage in der Selbstdarstellung auf der Webseite des Trägers vor Ort, Gläubige zu Jüngern zu machen („discipling believers“), und dies auch vom deutschen Träger bestätigt wird. Oder in der Ausschreibung wird für Freiwillige geworben, die in Projekten „persönliche Evangelisation“ durchführen sollen.

Eine „Missionierung“ liegt nicht bereits dann vor, wenn die Tätigkeit lediglich in der Ausübung praktischer Nächstenliebe, zum Beispiel in Form von sozialen Unterstützungsleistungen, besteht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

56. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern stimmt die Bundesregierung mit der Feststellung der Expertenkommission der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Drogenabhängigkeit ECDD (Expertenkomitee für Drogenabhängigkeit) überein, dass der Cannabis-Wirkstoff Cannabidiol wahrscheinlich weder ein Missbrauchs- noch ein Abhängigkeitspotential berge (www.who.int/medicines/news/2017/WHO-recommends-most-stringent-level-int-control/en/), und inwiefern sieht sie die notwendigen Voraussetzungen für die Strafandrohung im Betäubungsmittelrecht für diesen Stoff noch als gegeben an?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach
vom 3. Januar 2018**

Das WHO-Expertenkomitee für Drogenabhängigkeit (ECDD) hat in seiner 39. Sitzung vom 6. bis 10. November 2017 u. a. Cannabidiol (CBD) bewertet und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es höchstwahrscheinlich nicht zu Missbrauch oder Abhängigkeit führe. Diese Bewertung beruht auf der derzeit vorliegenden Datenlage. Gleichzeitig hat sich das ECDD eine weitere Bewertung von CBD und dessen Zubereitungen vorbehalten. Dies soll im Mai 2018 im Rahmen einer umfassenden Bewertung von Cannabis und artverwandten Produkten erfolgen.

In Deutschland ist CBD kein Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und unterliegt damit nicht den Strafvorschriften dieses Gesetzes. Damit entspricht die gültige Rechtslage der Bewertung des ECDD.

Das CBD ist in der Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gelistet. Arzneimittel, die CBD enthalten, unterliegen daher der arzneimittelrechtlichen Verschreibungspflicht.

57. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind bislang die Gesamtausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für die elektronische Gesundheitskarte sowie damit verbundener Infrastruktur, und wann ist für die in § 291a Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten Funktionen (Notfalldatensatz, elektronischer Arztbrief, elektronische Patientenakte, Patientenfach, elektronische Patientenquittung, Erklärungen zur Organspende, Hinweisen auf Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen) die Einführung mit entsprechendem Patientennutzen geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Januar 2018**

Die Kosten für den Aufbau der Telematikinfrastruktur und die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sind von den konkreten Entscheidungen der Selbstverwaltung abhängig. Dies betrifft sowohl die Kosten für die von den Organisationen der Selbstverwaltung gegründete gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH als auch die für die Einführung und den Betrieb der elektronischen Gesundheitskarte und ihrer Anwendungen bei den Krankenkassen und den einzelnen Organisationen anfallenden Kosten. Die Verträge, die von den jeweiligen Organisationen einschließlich der einzelnen Krankenkassen mit ihren Lieferanten bzw. Dienstleistern geschlossen wurden, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Deshalb können die tatsächlich bislang entstandenen Kosten in weiten Teilen nicht konkret beziffert bzw. abgegrenzt werden. Zudem werden im Rahmen des Aufbaus der Telematikinfrastruktur Maßnahmen durchgeführt, die ohnehin von der Selbstverwaltung in Angriff genommen worden wären. Im Rahmen des Projektes erfolgen sie jetzt besser abgestimmt und standardisiert. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung der elektronischen Heilberufsausweise, die dazu dienen, bei zunehmender elektronischer Datenerfassung Zugriffsberechtigungen nachzuweisen und elektronische Dokumente rechtssicher zu unterschreiben. Da der von Seiten der GKV an die gematik zu zahlende Betrag gesetzlich geregelt bzw. durch das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung festgelegt wird, können dazu konkrete Angaben erfolgen. Seit Gründung der gematik im Jahr 2005 hat die gematik für ihre Finanzierung bis zum Jahr 2017 von Seiten der GKV insgesamt Beträge in Höhe von rund 606 Mio. Euro erhalten.

Zum Zeitplan der Einführung nutzbringender Anwendungen gilt Folgendes: Nachdem im Jahr 2017 die Erprobung der Anwendung „Versichertenstammdatendienst“ unter Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte in der Telematikinfrastruktur in rund 500 Arzt- und Zahnarztpraxen im Echtbetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen Finanzierungsvereinbarungen sowohl für die notwendigen Beschaffungen in den Arzt- und Zahnarztpraxen als auch für die anschließend anfallenden Betriebskosten getroffen haben, wurde im Dezember 2017 mit der Ausstattung der Infrastruktur der Arzt- und Zahnarztpraxen begonnen. Ziel ist es, dass bis Ende 2018 alle Arzt- und Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur angeschlossen werden. Darauf

aufbauend können dann schrittweise die in § 291a Absatz 3 SGB V genannten Anwendungen eingeführt werden. Im Vordergrund der derzeit bei der gematik laufenden Vorbereitungsarbeiten stehen die Notfalldaten und der elektronische Medikationsplan. Die wesentlichen funktionalen und technischen Anforderungen zur Entwicklung der vorgenannten Anwendungen hat die gematik in den vergangenen Wochen im Rahmen von Konzept- und Spezifikationsdokumenten beschlossen und auf ihrer Internetseite (<https://fachportal.gematik.de/spezifikationen/online-produktivbetrieb/>) bzw. im Interoperabilitätsverzeichnis des deutschen Gesundheitswesens – vesta (www.vesta-gematik.de/ueber-vesta/) veröffentlicht. Parallel arbeitet die gematik auch an den erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der elektronischen Patientenakte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

58. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung als Konsequenz aus der Baustellenhavarie von Rastatt und die dadurch besonders deutlich gewordenen Engpässe im Schienennetz die Fortschreibung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vor, folglich die Aufnahme bisher darin nicht enthaltener Maßnahmen, und welche Vorhaben untersucht der Bund hierfür konkret (bitte diese Vorhaben beschreiben, www.verkehrsbrief.de/wp-content/uploads/kalins-pdf/Verkehrsbrief-171006qrs.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Januar 2018

Bereits bei der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 hat die Bundesregierung darauf geachtet, dass Engpässe im Schienennetz beseitigt und Umfahrungsmöglichkeiten bei Störungen auf den wichtigsten Strecken gewährleistet sind. Diese Aspekte werden auch bei den derzeit laufenden Bewertungen der Projekte im Potenziellen Bedarf des Bundesschienenwegeausbaugesetzes berücksichtigt. Die Bundesregierung berücksichtigt bei der konkreten Planung und Ausgestaltung der einzelnen BVWP-Projekte die Gewährleistung der Netzstabilität auch im Störfall.

Daher sieht die Bundesregierung kein Erfordernis für eine Fortschreibung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, sondern sieht eine zügige Umsetzung des geltenden Bedarfsplans für zielführender an.

59. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

In welchem Zustand befinden sich die Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern auf Basis des einheitlichen Notensystems des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, und wie verteilen sich die Noten prozentual (bitte Stichtag angeben) auf die Strecken in Mecklenburg-Vorpommern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Januar 2018

In den folgenden Abbildungen sind die Ergebnisse der zurückliegenden Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) 2014 für die Bundesautobahnen und der ZEB 2016 für die Bundesstraßen dargestellt. Abgebildet sind der Gebrauchs- und Substanzwert. Während der Gebrauchswert die Fahrsicherheit und den Fahrkomfort widerspiegelt, liefert der Substanzwert in erster Linie Hinweise über den baulichen Zustand der Straße.

Ein sehr guter Straßenzustand, der in der Regel dem Zustand einer neuen Straße entspricht, weist Zustandswerte im Bereich von 1,0 bis 1,5 auf. Zunächst kein weiterer Handlungsbedarf besteht bei Streckenabschnitten, die dem Bereich 1,5 bis 2,5 und 2,5 bis 3,5 zugeordnet wurden. Streckenabschnitte, die in den Bereich 3,5 bis 4,5 fallen, geben Anlass zur intensiven Beobachtung und zur Analyse der Ursachen für den schlechten Zustand. Zustandswerte im Bereich von 4,5 bis 5,0 beschreiben einen Zustand, bei dessen Erreichen die Einleitung von verkehrsbeschränkenden oder baulichen Maßnahmen zur Erhaltung des Straßenabschnittes zeitnah geprüft werden muss.

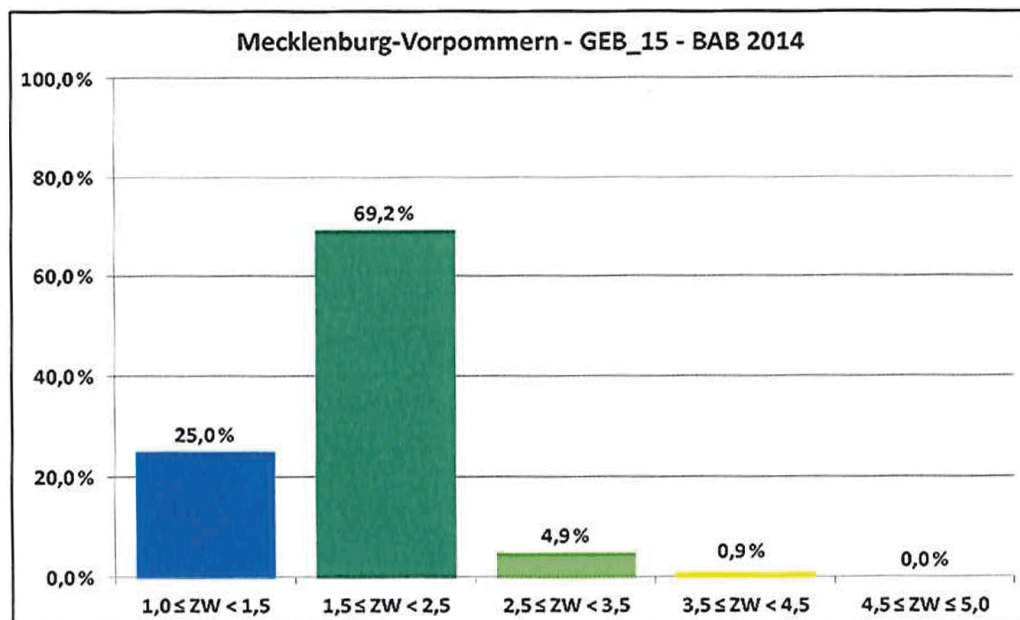


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung der Zustandswerte auf Bundesautobahnen (Gebrauchswert)

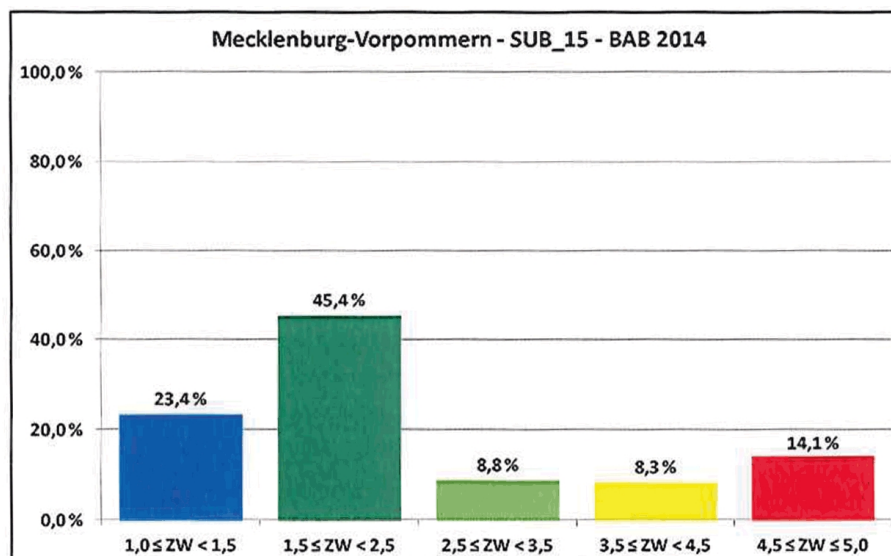


Abbildung 2: Prozentuale Verteilung der Zustandswerte auf Bundesautobahnen (Substanzwert)

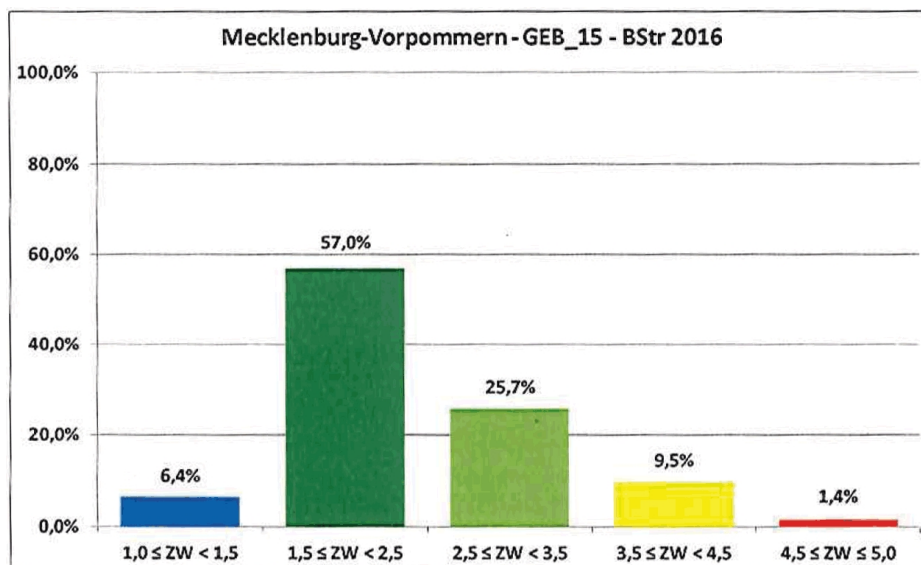


Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Zustandswerte auf Bundesstraßen (Gebrauchswert)

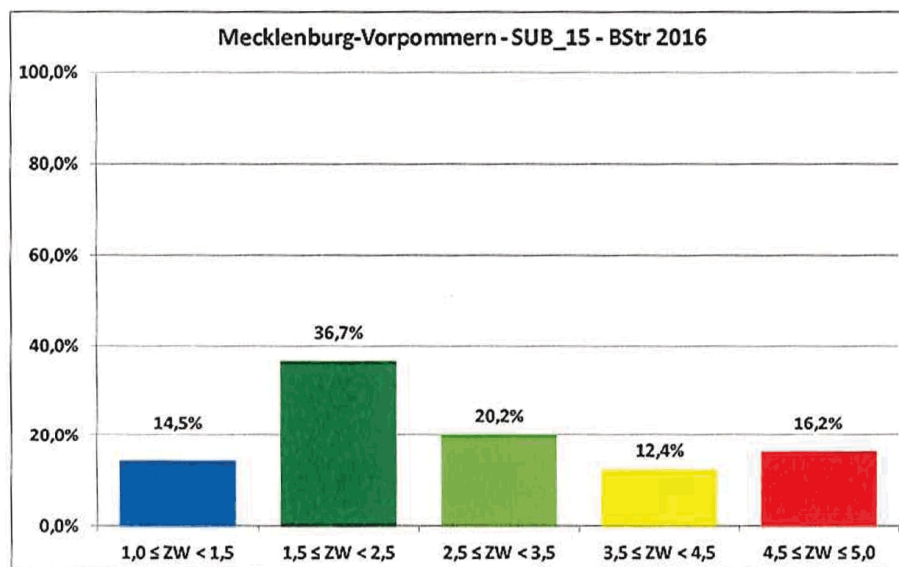


Abbildung 4: Prozentuale Verteilung der Zustandswerte auf Bundesstraßen (Substanzwert)

60. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)

Wie viel Prozent der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns sind nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung vom LTE-Mobilfunkstandard abgedeckt, und wie hoch liegt die durchschnittliche LTE-Übertragungsgeschwindigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Januar 2018

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind 88 Prozent der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns mit LTE versorgt, das entspricht 23 317,68 Quadratkilometern. Die Angaben beruhen auf den aktuellen Daten, die dem Breitbandatlas zugrunde liegen.

Über die durchschnittliche LTE-Übertragungsgeschwindigkeit können keine Angaben getroffen werden, da dies von verschiedenen Einflussfaktoren abhängt (wieviel Teilnehmer sich in einer Funkzelle befinden, in welchem Abstand sich der Nutzer zur nächsten Basisstation befindet und ob bis dahin freie Sicht besteht, welche Endgeräte verwendet werden, welcher Tarif vereinbart ist und welche Messmethodik zur Anwendung kommt).

61. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wäre ein Parallelbetrieb des ICE und der Züge der RE-10-Linie zwischen Hildesheim und Hannover in einem angepassten Fahrplan möglich, sodass nicht ab Juni 2019 täglich mehrere hundert Pendlerinnen und Pendler auf S-Bahnen oder Schienenersatzverkehr ausweichen müssen (Hildesheimer Zeitung vom 3. Januar 2018), und welche Verzögerungen würden sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf anderen Strecken ergeben, wenn die Züge der RE-10-Linie auch in der Bauphase stündlich fahren würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Januar 2018**

Die DB Netz AG hat die Möglichkeiten eines Parallelbetriebs des ICE und der Züge der RE-10-Linie (Bad Harzburg–Hannover) zwischen Hildesheim und Hannover intensiv geprüft. Dabei hat sie ein Gesamtkonzept mit verschiedenen Kompromissen zur bestmöglichen Nutzung der Infrastruktur für alle Verkehrsarten während der Bauarbeiten auf der Schnellfahrstrecke Hannover–Göttingen entworfen. Demnach wird die RE-10-Linie auf ihrem Regelweg verbleiben können. Es kann jedoch eventuell zu Taktabweichungen kommen.

62. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Fördert die Bundesregierung das Bahnprojekt „Bioceanico“ – auch Panama-Kanal auf Schienen genannt – mit deutschen Haushaltsmitteln (bitte nach Höhe und Haushaltstiteln aufschlüsseln) (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/transkontinentale-bahnstrecke-brasilien-und-bolivien-gehen-jahr-hundertprojekt-an-15327521.html), und wie begegnet die Bundesregierung den Vorwürfen, dass durch den Bau der Strecke Naturschutzgebiete bedroht sind und indigene Gemeinden vertrieben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Januar 2018**

Vor dem Hintergrund des Kabinettsbeschlusses zur Förderung strategischer Auslandsprojekte von Oktober 2016 gibt es innerhalb des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Vorüberlegungen, ob vorbereitende Studien, die auch die Sozial- und Umweltverträglichkeit des Projekts umfassen, aus dem Bundeshaushalt gefördert werden könnten.

63. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wie bereitet sich die Deutsche Bahn AG auf die Abschaltung des Atomkraftwerkes Neckarwestheim II zum Ende des Jahres 2022 vor, und wie wird der dort erzeugte Bahnstrom dann ersetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. Januar 2018**

Langfristig plant die Deutsche Bahn AG (DB AG), die Traktionsenergie ausschließlich aus nachhaltigen Quellen zu beziehen. Konkrete Auskünfte zur Situation in Neckarwestheim zu Ende 2022 sind in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

64. Abgeordnete
Ingrid Remmers
(DIE LINKE.)
- Welches Förderprogramm bzw. welche Förderprogramme soll das Forschungszentrum Jülich GmbH (<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:500693-2017:TEXT:DE:HTML&src=0>) im Auftrag der Bundesregierung durch Übernahme von wissenschaftlich-technischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der administrativen Fördermittelbearbeitung administrativ begleiten (falls bereits vorhanden bzw. in Erarbeitung, betreffende Förderrichtlinien mit angeben), und wann wurde im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung seitens der Bundesregierung festgestellt, dass eine private Leistungserbringung im Vergleich zur öffentlichen vorteilhaft ist (bitte unter Angabe des Erstellers der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 9. Januar 2018**

Der Projektträger Jülich im Forschungszentrum Jülich GmbH unterstützt das BMVI bei der Umsetzung des Förderprogramms Elektromobilität zur Förderung von Antriebstechnologien und deren Untersuchungen im Hinblick auf die Praxistauglichkeit der Elektromobilität (vgl. Bekanntmachung auf der TED-Website mit der Nummer 2017/S241-500693).

Die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung durch einen externen Projektträger gegenüber der internen Leistungserbringung durch die Bundesverwaltung wurde im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des BMVI vom 7. Juli 2017 vor Veröffentlichung der Ausschreibung festgestellt.

65. Abgeordnete
Ingrid Remmers
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass Elektromobilität auf Fahrradbasis insbesondere im urbanen Umfeld (Strecken bis ca. 10 km, Zuladungen bis ca. 200 kg) deutlich energie- und platzeffizienter sind als auf Automobilbasis und damit die anstehenden Herausforderungen bezüglich Energieversorgung, Vermeidung von Staus, Rohstoffintensität der Produktion, Klimawandel sowie die Ziele der „Lebenswerten Stadt“ und flüssigem Verkehr viel leichter erreicht werden können (bitte begründen), und welche Bedeutung misst die Bundesregierung der urbanen Fahrradmobilität und -logistik insgesamt bei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 9. Januar 2018**

Der Radverkehr, einschließlich seiner elektrischen Unterstützungsantriebe, ist unverzichtbarer Teil der Gesamtmobilität in Deutschland. Insbesondere im urbanen Umfeld können vor allem auf kurzer und mittlerer Distanz zahlreiche Fahrten im Personenverkehr (z. B. Fahrten zur Arbeit, Schule, Ausbildungsstätte, Universität) und im Güterverkehr (z. B. Wirtschaftsverkehr) auf den Radverkehr verlagert und über ihn emissions-, energie-, platzsparend und leise zurückgelegt werden. Deshalb stellt die Bundesregierung z. B. Finanzhilfen in Höhe von zunächst 25 Mio. Euro jährlich für den Bau von Radschnellwegen in der Baulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verfügung. Darüber hinaus wurde in der Erklärung von Bund und Ländern zum Nationalen Forum Diesel am 2. August 2017 beschlossen, die Mittel für die Radverkehrsförderung auf insgesamt 200 Mio. Euro jährlich aufzustocken. Damit misst die Bundesregierung dem Radverkehr bei den Lösungen der anstehenden Herausforderungen bezüglich Verkehr, Umwelt und lebenswerte Stadt eine sehr hohe Bedeutung bei.

66. Abgeordnete
Ingrid Remmers
(DIE LINKE.)
- Welchen Modal-Split (nach Wegen und Personenkilometer bzw. Tonnenkilometer) legt die Bundesregierung ihren Planungen für das Jahr 2025 in Städten zugrunde (bitte unter Nennung des aktuellen urbanen Modal-Splits ausführen), und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung den Ziel-Modal-Split für das Jahr 2025 erreichen (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 9. Januar 2018**

Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung und der dieser zugrunde liegenden Verkehrsprognose legt die Bundesregierung keine Werte für den Modal-Split des Verkehrs in Städten zugrunde. Modal-Split-Ziele in Städten und deren Umsetzung sind nicht in der Verantwortung des Bundes.

67. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Parkplatzsituation für Lkw entlang der Bundesautobahn 2 im Abschnitt zwischen dem Kreuz Rheda-Wiedenbrück und Veltheim, insbesondere vor dem Hintergrund der Verkehrsprognose 2030, in der mit einem Anstieg des Güterverkehrs um 38 Prozent im Vergleich zum Jahr 2010 gerechnet wird (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2014/044-dobrindt-verkehrsprognose2030.html), und welche Maßnahmen sind gegebenenfalls geplant, um die aktuelle Situation zu verändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 3. Januar 2018**

Aufgrund der Zunahme des Güterverkehrs und der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Lkw-Fahrer übersteigt der Lkw-Parkbedarf die Anzahl der vorhandenen Parkstände.

Dies betrifft auch die Bundesautobahn 2 im Abschnitt vom Autobahnkreuz Rheda-Wiedenbrück bis Anschlussstelle Veltheim. Im Laufe der 17. und 18. Legislaturperiode wurden insgesamt rund 15 000 zusätzliche Lkw-Parkstände geschaffen. Derzeit wird für den fernverkehrsrelevanten Lkw-Parkbedarf an Autobahnen eine Prognose mit Zeithorizont 2030 erarbeitet. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Neben dem konventionellen Bau von Lkw-Parkständen ist die optimierte Nutzung der vorhandenen Parkflächen durch den Einsatz von Telematik ein wichtiger Baustein zur Schaffung zusätzlicher Lkw-Parkflächen.

68. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Welche Haltepunkte wurden in Brandenburg seit einschließlich dem Jahr 2006 außer Betrieb genommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. Januar 2018**

Grundsätzlich entscheiden die nach Landesrecht für die Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs zuständigen Stellen über die Bedienung von Haltepunkten. Mit Einstellung der Verkehrsbedienung wird ein Haltepunkt in der Regel nicht förmlich außer Betrieb genommen, denn beim nächsten Fahrplanwechsel kann er erneut bedient werden. Lediglich bei Stilllegung von Strecken werden die betreffenden Verkehrsstationen außer Betrieb genommen. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) ermittelt derzeit, welche Haltepunkte in Brandenburg seit 2006 außer Betrieb genommen oder stillgelegt wurden.

Konkrete Auskünfte zu den Haltepunkten in Brandenburg sind in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

69. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)

Wie hoch waren seit dem Jahr 2006 die jährlich dem Land Brandenburg durch den Bund bereitgestellten „Regionalisierungsmittel“ zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs, und wie hat sich in diesem Zeitraum die erbrachte Leistung (Zugkilometer) im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Brandenburg entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Januar 2018

Die dem Land Brandenburg im Zeitraum 2006 bis 2017 gemäß dem Regionalisierungsgesetz (RegG) zur Verfügung gestellten Mittel können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Gleichzeitig wird auch die Entwicklung der Verkehrsleistung in diesem Zeitraum dargestellt. Es handelt sich hierbei um die seitens des Landes Brandenburg im Rahmen der Transparenznachweise übermittelten Zahlen. Die gesetzliche Regelung zur Darstellung der Verwendung der Mittel galt erst ab dem Kalenderjahr 2008, so dass dem Bund für 2006 und 2007 keine Angaben vorliegen. Für das Jahr 2017 sind die Informationen bis 30. September 2018 vorzulegen (vgl. § 6 Absatz 2 RegG).

Jahr	Regionalisierungsmittel in EUR	Verkehrsleistung in Mio. Zugkm
2006	402.732.010	k. A.
2007	383.135.290	k. A.
2008	381.142.500	33,7
2009	386.859.638	33,6
2010	392.662.532	33,8
2011	398.552.470	30,5
2012	404.530.757	35,9
2013	410.598.718	34,8
2014	416.757.699	35,1
2015	423.009.065	35,3
2016	481.039.400	35,2
2017	478.190.637	k. A.

70. Abgeordnete
Linda Teuteberg
(FDP)
- Wie stark sind die „Regionalisierungsmittel“ für die Flächenländer (alle Bundesländer außer Berlin, Hamburg und Bremen) seit 2006 insgesamt gestiegen, und wie hat sich im gleichen Zeitraum insgesamt die erbrachte Leistung (Zugkilometer) im SPNV der jeweiligen Länder entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. Januar 2018**

Die den Ländern zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel sind von 7 053 Mio. Euro im Jahr 2006 auf 8 348 Mio. Euro im Jahr 2017 gestiegen. Dies ist ein Zuwachs von mehr als 18 Prozent, der sich allerdings aufgrund verschiedener Anpassungen des Regionalisierungsgesetzes nicht in gleichbleibenden Raten vollzogen hat. Lässt man die Länder Berlin, Bremen und Hamburg außer Betracht, so sind die Mittel für die Flächenländer von 6 493 Mio. Euro im Jahr 2006 auf 7 697 Mio. Euro im Jahr 2017 gestiegen.

Die Verkehrsleistung im Schienenpersonennahverkehr hat sich seit der Regionalisierung deutlich positiv entwickelt, vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung zum Schienenpersonennahverkehr auf Bundestagsdrucksache 18/12711 für den auf deutschlandweit erhobene Daten der Bundesnetzagentur zurückgegriffen wurde. Ein Herunterbrechen dieses Entwicklungstrends auf einzelne Länder oder Ländergruppen lässt im Detail keine aussagekräftigen Schlüsse zu, da die von den Ländern jeweils bestellten Zugkilometerleistungen nicht oder nicht hinreichend genau bekannt sind. Wie oben bereits ausgeführt, wurde die Verpflichtung zur Darstellung der Verwendung der Regionalisierungsmittel erst ab dem Kalenderjahr 2008 eingeführt. Nach den Angaben aus den Transparenznachweisen der Länder hatten die Flächenländer im Jahr 2008 ca. 560 Millionen Zugkilometer bestellt. Im Jahr 2015 waren es bereits ca. 603 Millionen Zugkilometer, was einem Zuwachs von ca. 7,7 Prozent entspricht. Die Daten für das Jahr 2016 sind noch nicht bekannt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

71. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)

Welche Strategie hat die Bundesregierung zur sozialen Absicherung der aus Klimaschutzsicht notwendigen energetischen Gebäudesanierung angesichts der Tatsache, dass im Ergebnis solcher Sanierungen bei einem relevanten Teil der sanierten Gebäude aus Sicht der Mieterinnen und Mieter die so genannte Warmmietenneutralität verfehlt wird, also die Einsparungen an Energiekosten teilweise deutlich niedriger sind als die Umlage der Sanierungskosten auf die Kaltmiete (Artikel und Studie Berliner Mieterverein „Brandbeschleuniger der Verdrängung“)?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 29. Dezember 2017**

Die Bundesregierung hat mit der im Jahr 2015 beschlossenen Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) aufgezeigt, wie ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis 2050 erreicht werden kann.

Dieses Ziel muss wirtschaftlich und sozial verträglich realisiert werden. Die ESG zeigt, dass dies mit einer Kombination aus Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien grundsätzlich möglich ist.

Auf der Grundlage der ESG legt der Klimaschutzplan 2050 für den Gebäudebereich strategische Maßnahmen und Zwischenziele für die Treibhausgasemissionsminderung fest. Konkrete Maßnahmen sollen 2018 in einem Maßnahmenprogramm benannt werden. Damit die Klimaschutzziele im Gebäudesektor sozialverträglich und wirtschaftlich erreicht werden können, werden ordnungsrechtliche, förderpolitische und technische Rahmenbedingungen unter diesem Gesichtspunkt mitgeprüft.

72. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien zum 31. Dezember 2017 in Bonn und wie viele in Berlin (aufgeschlüsselt nach Bundesministerien)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Januar 2018**

Für die Antwort wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) gemäß dem beschlossenen Bundeshaushaltsplan für das Jahr 2017 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Tarifbeschäftigte, zu erfassen. Dies entspricht auch dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz.

	Planstellen/Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) (Stand: 31. Dezember 2017)	
	Berlin	Bonn
BKAmt	672,5	19,0
AA	2128,0	290,0
BMAS	602,0	445,0
BMBF	350,0	738,0
BMEL	286,5	602,5
BMF	1682,4	170,6
BMFSFJ	353,0	242,0
BMG	295,8	301,9
BMI	1343,3	125,5
BMJV	660,0	2,9
BMUB	608,6	582,3
BMVg ¹	1333,0	1277,5
BMVI	552,6	693,9
BMWi	1478,5	276,0
BMZ	267,0	533,5

¹ Es handelt sich um Dienstposten des BMVg an den Standorten Bonn und Berlin, die mit Haushaltsstellen (Planstellen/ Stellen) hinterlegt sind. Enthalten sind alle Statusgruppen, d. h. Beamte/-innen, Soldaten/-innen sowie Tarifbeschäftigte. Stand: 31. Dezember 2017.

73. Abgeordnete
**Dr. Bettina
Hoffmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern wird auch der Werra-Meißner-Kreis Fördermittel des Werra-Ulster-Weser-Fonds beantragen können, und wann konkret ist mit finaler Abstimmung und Bekanntmachung der Förder Richtlinien zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 5. Januar 2018**

Die Vereinbarungen zur Umsetzung des Werra-Ulster-Weser-Fonds betreffen nur den Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen und den Wartburgkreis in Thüringen. Die Beschränkung auf diese beiden Kreise resultierte daraus, dass einziger Anhaltspunkt für die regionale Abgrenzung die ausdrückliche Bezugnahme auf die Förderstandorte des Kalibergbaus in dem Antrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages 18(8)4040 vom 8. November 2016) war, der Grundlage für die Aufnahme des Haushaltstitels „Zuweisung zum Werra-Ulster-Weser-Fonds“ in den Haushalt für das Jahr 2017 war. Hiermit war ein objektives, qualifizierendes Merkmal gegeben, das eine nachvollziehbare Abgrenzung der Fördergebietskulisse ermöglichte. Demgegenüber hätte die Orientierung an der Betroffenheit durch die salzhaltigen Abwässer eine solche klare Abgrenzung nicht ermöglicht, da die Auswirkungen der Salzbelastungen in unterschiedlichem Ausmaß weiträumig spürbar sind. Im Ergebnis trägt die Beschränkung auf die beiden Kreise dazu bei, die lokale Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Verwendung der begrenzten und bislang einzig im

Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung gestellten Mittel zu ermöglichen. Schließlich war auch zu berücksichtigen, dass der aus den Fondsmitteln zu leistende Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum Fördermittelvolumen bleiben muss.

Die Erarbeitung und Bekanntmachung der Förderrichtlinien erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), liegt aber im Zuständigkeitsbereich der lokalen Partner, mit denen die Vereinbarungen zur Umsetzung des Werra-Ulster-Weser-Fonds geschlossen wurden. Eine Angabe zum Zeitpunkt der finalen Abstimmung und Bekanntmachung der Förderrichtlinien kann das BMUB folglich nicht machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

74. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchen konkreten Beschlüssen, Maßnahmen und Finanzmitteln ist der Neustart der Wirtschaftsbeziehungen mit Afrika, der in der Gipfelerklärung des EU-AU-Gipfels thematisiert ist (<http://eurodoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokument?id=207074>), unterlegt, und sieht die Bundesregierung einen Widerspruch in der Aussage des Gipfeldokuments, einerseits die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Afrika vollumfänglich zu implementieren und andererseits der Unterstützung einer afrikanischen Freihandelszone (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Januar 2018

In der Abschlusserklärung zum EU-AU-Gipfel haben die Staats- und Regierungschefs die politischen Schwerpunkte der EU-Afrika-Partnerschaft für die kommenden Jahre festgelegt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Steigerung von Investitionen in afrikanischen Ländern gelegt.

Im Handelsteil der Gipfelerklärung unterstreichen die Staats- und Regierungschefs u. a. ihre Unterstützung für mehr innerafrikanischen Handel, größere wirtschaftliche Integration sowie die Schaffung einer panafrikanischen Freihandelszone (CFTA). Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Afrika sollen zum Vorteil beider Seiten weiter gestärkt werden.

Die Bundesregierung sieht keinen grundsätzlichen Widerspruch in der Umsetzung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPA) sowie der Assoziierungsabkommen und der Unterstützung der panafrikanischen Freihandelszone (CFTA). Wie im Kabinettsbeschluss „Wirtschaftliche Entwicklung Afrikas – Herausforderungen und Optionen“ vom 7. Juni 2017 dargelegt, „unterstützt die Bundesregierung eine entsprechende

Umsetzung der EPA als einen wichtigen Schritt zu der von der AU angestrebten kontinentalen Freihandelszone“. Rechtlich und praktisch stehen die EPA dem Abschluss von Abkommen der AKP-Staaten (AKP: Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten) untereinander, wie die CFTA, nicht im Wege. Das erklärte Ziel der EPA wie auch der CFTA ist die Förderung der regionalen Integration in Afrika. Die EPA unterstützen den regionalen Integrationsprozess bereits dadurch, dass die EPA-Verhandlungen bzw. Konsultationen auf AKP-Seite mit Staatengruppen geführt werden. Die hierdurch erforderliche Festlegung gemeinsamer Positionen auf Seiten der Partnerländer und die so gewonnene Erfahrung wird auch den Verhandlungen der CFTA zu Gute kommen. Darüber hinaus könnten die EPA durch ein Zusammenspiel von sehr flexibel gestalteten Ursprungsregeln und Selbstverpflichtungen der afrikanischen Partnerländer im südlichen und westlichen Afrika zur Gewährung von Handelspräferenzen untereinander dazu beitragen, regionale Wertschöpfungsketten zu stärken. Damit kann der derzeit geringe intraregionale Handel in Afrika verstärkt werden.

75. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Inhalte hatte der im Jahr 2015 mit der eritreischen Regierung vereinbarte Austausch über Menschenrechte bislang (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 82 des Abgeordneten Uwe Kekeritz auf Bundestagsdrucksache 18/7211), und inwiefern wurden dabei konkrete Ergebnisse erzielt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. Januar 2018

Der am 15. Dezember 2015 zwischen dem eritreischen Staatspräsidenten Isayas Afewerki und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller vereinbarte Austausch auf hoher Beamtenebene über wirtschaftliche und politische Reformen sowie über die Menschenrechtslage in Eritrea hatte bislang folgende Inhalte:

Es wurde über Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen der folgenden vier Grundsätze gesprochen, die auch der Zusammenarbeit der EU mit Eritrea zugrunde liegen: Umsetzung der Universal Periodic Review (UPR)-Empfehlungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, Mitarbeit Eritreas im Khartum-Prozess zur Förderung von Dialog und Zusammenarbeit entlang der Migrationsroute vom Horn von Afrika nach Europa, Reform des Nationalen Dienstes sowie Wirtschaftsreformen in Eritrea.

Im Rahmen des Austausches wurde ferner darüber gesprochen, wie mit entwicklungspolitischen Mitteln in Eritrea die Situation der Menschen verbessert und Perspektiven im eigenen Land geschaffen werden können, insbesondere für Jugendliche vor Ort oder etwaige Rückkehrer.

Wichtige Ergebnisse des im Dezember 2015 durch Bundesminister Dr. Gerd Müller angestoßenen Dialogs sind aus Sicht der Bundesregierung die gestiegene Bereitschaft Eritreas, Menschenrechtsfragen zu erörtern sowie eine verbesserte Zusammenarbeit Eritreas mit dem Hohen Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), etwa bei

der Umsetzung der UPR-Empfehlungen des VN-Menschenrechtsrats. Auch die Freilassung eines aus politischen Gründen inhaftierten deutsch-eritreischen Staatsbürgers kann als Erfolg des deutsch-eritreischen Dialogs angesehen werden.

Berlin, den 12. Januar 2018

